

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Reineinkommen der gesamten Preussischen Staats-Eisenbahnen 431, Vakante Kreisarztstelle 431, Einrichtung und Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) 431, Hafentommiffare 431, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 431, Krankenübersicht 432, Brüdengeldtarif für Ruhrbrüde zwischen Duisburg und Ruhrort 432/433, Bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern u. 433, Schonzeit für Rebhühner 433, Konsul 433, Errichtung eines statistischen Anmeldepostens in Wylter 433, Transportkontrolle für Waren 433, Enteignungen 433—435, Bergwerks-Verleihungsurkunde 435, Grundbuchanlegung 435, Personalien 435, Bau-Polizei-Ordnung nebst Ausführungsanweisung für die Landkreise (besondere Beilage).

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1225. 1330. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1903 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 225 289 579 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung

A. Durch die beteiligten Preussischen Gemeinden 199 608 719 Mark,

B. Durch die beteiligten Preussischen Kreise 204 954 942 Mark.

Berlin, den 24. Oktober 1903. V. K. 15. 316.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Budde.

1226. 1349. Die vollbejoldete Kreisarztstelle des Stadtkreises Duisburg und des Kreises Ruhrort (Regierungsbezirk Düsseldorf) mit dem Wohnsitz in Duisburg, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 3600 bis 5700 Mark, die Amtsunkosten-Entscheidung 750 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 23. Oktober 1903. M 3640.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Schmidt mann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1227. 1333. **Polizei-Verordnung** betreffend Abänderung der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 18. November 1899.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1903.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz folgendes verordnet:

§ 7 II der Polizei-Verordnung vom 18. November 1899 erhält folgenden Zusatz:

„Ebenso ist bei Aufzügen, die durch das eigene Gewicht nach unten bewegt werden, z. B. den Bremsfahrstühlen und Steinabläffen, von der Fangvorrichtung und selbsttätigen Senkbremse und von der Festsetzung einer größten zulässigen Geschwindigkeit abzusehen, wenn an ihnen eine Bremsvorrichtung vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage solange festhält, als die Bremse nicht gelüftet wird.“

§ 30 I a. a. D. erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Bremsfahrstühle in Mahlmühlen.“

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Coblenz, den 9. Oktober 1903.

Nr. 20656.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. B.: Wallraf.

1228. 1321. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat an Stelle des Regierungs- und Baurats Präsmann den Wasserbauinspektor Baurat Stelkens in Ruhrort zum Hafentommiffar für Ruhrort und an Stelle des früheren Ober-Bürgermeisters Dr. Fluthgraf den jetzigen Bürgermeister Poppelbaum in Wesel zum Hafentommiffar für Wesel gemäß Artikel 27 der Revidierten Rhein-Schiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 ernannt.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1903. I. E. 5292.

Der Regierungs-Präsident.

1229. 1326. Die Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge 4855 bis einschließlich 4880 sind von dem Stadtkreise Remscheid an den Landkreis Nees übergegangen.

Ich bringe dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. März 1903, Amtsblatt Stück 15 Nr. 393, zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1903. I. C. 10201.

Der Regierungs-Präsident.

1230. 1350.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Übersicht ansteckender Krankheiten.

Jahrgang 1903. 44. Jahreswoche vom 25./10. 1903 bis 31./10. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fled- Typhus.		Genid- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.			
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.		
Darmen . . .	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	—	—	—		
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	2	—	2	—	—		
Crefeld (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—		
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	9	—	1	—	—		
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—		
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	6	—	1		
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	9	1	—		
Elberfeld . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	17	1	—		
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	10	—	—		
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	10	5	2		
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—		
Gladbach (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	2	—	—		
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—		
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—		
Kempen . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	8	—	2	—	—		
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—		
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—		
Mülheim . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Neuß . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—		
Oberhausen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	—		
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	4	—	—		
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	16	—	—		
Summe	3	—	—	—	38	2	—	—	—	—	—	—	—	42	5	106	5	91	8	3

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Düsseldorf, den 5. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.

1231. 1338.

Tarif

nach welchem das Brückengeld an der Ruhrbrücke zwischen Duisburg und Ruhrort zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. von Fuhrwerken einschl. Schlitten mit einer Bespannung wie unter D angegeben und zwar:

1. von beladenen d. h. solchen, auf denen sich außer dem Zubehör und Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden, oder falls mit ihnen außer dem Pferdelenker noch andere Personen befördert werden:

- a) bei einer Bespannung mit einem Zugtier 20 Pf.
- b) bei einer Bespannung mit mehreren Zugtieren 30 Pf.

2. von unbeladenen:

- a) bei einer Bespannung mit einem Zugtier 10 Pf.
- b) bei einer Bespannung mit mehreren Zugtieren 15 Pf.

B. von Motorwagen.

1. von beladenen:

- a) von Motorpersonenwagen 20 Pf.
- b) von Motorlastwagen 30 Pf.

2. von unbeladenen:

- a) von Motorpersonenwagen 10 Pf.

- b) von Motorlastwagen 15 Pf.
- C. von Straßenbahnwagen, durch Elektrizität oder durch eine andere Triebkraft bewegten, für jeden Wagen 20 Pf.
- D. von unangespannten Tieren, von jedem Pferde, Stück Rindvieh, Maultier, Maulesel, Esel mit oder ohne Last 5 Pf.
2. Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden;
 3. Fuhrwerke und Reitpferde der öffentlichen Beamten bei Dienstreisen;
 4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen;
 5. die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estaffetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, ferner Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als

Erlaß für ordentliche Posten ausschl. zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;

- 6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen;
- 7. Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Pfarrei;
- 8. Hinsichtlich der durch besondere Rechtstitel begründeten Befreiungen oder Erleichterungen in betreff der Entrichtung des Brückengeldes wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 10. Oktober 1898, I. H. 1409, am 1. Januar 1904 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1903. I. H. 2759.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

1232. 1336. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 86 der Regierungs-Polizeiverordnung betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 21. November 1889 (A.-Bl. S. 421), 25. April 1891 (A.-Bl. S. 225) erhält folgende Fassung:

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können, soweit sie im vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von den Ortspolizeibehörden gestattet werden.

Zur Erteilung von Dispensen ist der Regierungs-Präsident überall und zwar auch in dem Falle des § 40 zuständig.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1903. I. O. 1659. (L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

1233. 1348. Durch Beschluß der beiden Abteilungen des Bezirksausschusses ist für den Regierungsbezirk Düsseldorf der diesjährige Beginn der Schonzeit für Rebhühner auf Dienstag den 17. November d. Js. festgesetzt worden. B. A. I. 7041.

Düsseldorf, den 5. November 1903. B. A. II. 7192. Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, I. u. II. Abt.

1234. 1346. Der zum Vizekonsul der Niederlande in Duisburg ernannte J. Plate in Duisburg, Vertreter der „Gutehoffnungshütte“ in Oberhausen, ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. v. Mts. I. c. 8303/57473, in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1903. I. F. 5594.

Der Regierungs-Präsident.

1235. 1323. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in dem Orte Wyler, Hauptamtsbezirk Cleve, eine Anmeldestelle zur Entgegennahme der im § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen statistischen Anmeldungen errichtet, und daß dieser Stelle die Anschreibung des auf den holländischen, von Berg en Dal und von Groesbeck nach Wyler führenden Straßen ein- und ausgehenden Warenverkehrs zugeteilt worden ist. Das Nebenzollamt Wyler kommt als Anmeldestelle für den fraglichen Verkehr künftig in Wegfall und wird nur noch die statistischen Anmeldungen der die Zollstraße passierenden Transporte entgegennehmen.

Als Geschäftsstunden für den genannten Anmeldeposten werden bestimmt: in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich: vormittags 7¹/₂ bis 12 Uhr und nachmittags 1 bis 5¹/₂ Uhr; in den übrigen Monaten: vormittags 7 bis 12 Uhr und nachmittags 2 bis 8 Uhr.

Die statistische Anmeldestelle in Wyler, mit welcher gleichzeitig eine Legitimationschein-Ausfertigungsstelle verbunden ist, ist dem Ortsvorsteher und Gastwirt Heinrich Naß in Wyler übertragen worden.

Essen, den 26. Oktober 1903. Nr. A. 19789.

Der Provinzialsteuerdirektor: Trief.

1236. 1337. Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 16. Oktober ds. Js. III 13530 genehmigt, daß baumwollene, leinene, seidene, halbseidene und wollene Waren von der für Mengen von mehr als 1 kg zur Zeit im Grenzbezirke der Rheinprovinz bestehenden Transportkontrolle — vgl. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1879 — befreit werden.

Essen, den 30. Oktober 1903. Nr. A. 20982.

Der Provinzialsteuerdirektor: Trief.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1237. 1347. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung des Cleverplayes in Düsseldorf erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf-Verendorf belegenen Grundflächen angeordnet.

N.º	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Q.º	Flur	Nr.			
1	26	30	6	5984/1372c.	Garten	Rentner Arnold Nolden und Mit-eigentümer	Düsseldorf
2	35	62	6	5989/1392c.			

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 16. November 1903**, vormittags 10¹/₂ Uhr, im großen Sitzungssaale der königlichen Regierung (Mühlenstraße), hier selbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Voraussetzung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 510. Düsseldorf, den 4. November 1903. Der Abshägungs-Kommissar: von Richoff, Regierungs-Richter.

1238. 1345. Auf Antrag der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Essen hat der Königl. Regierungs-Präsident hierseits die Einleitung des Verfahrens zur Bestimmung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 28. August d. J., B. A. II. 5638, als zur Verfertigung einer Wegeüberführung im km 25,6 der Strecke Hochfeld-Dortmund und km 121,6 der Strecke Ruhrort-Dortmund erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Wilhelm a. d. Ruhr belegene Grundflächen angeordnet.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kass der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Ar.	Q. Nr.	Flur	Nr.		
1	—	13	9	54	Witwe Hermann Schünemann und Kinder	Springhofen
2	2	43	9	56	Eheleute Bergmann Heinrich Stadmann	"
4	3	10	9	60	Bergmann Heinrich Schmitz und Kleingärtner	Wilhelm a. d. R. u. Dampfen
5	5	77	9	63	Bergmann Hermann Bedwigs	Wilhelm a. d. Ruhr
6	6	32	9	64	"	"
7	2	68	9	65	Bergmann Wilhelm Gießhöfer	"
8	1	53	9	75	Witwe Wilhelm Fischer und Kinder	"
9	—	33	9	76	"	"
11	—	65	9	149	Bergarbeiter Hermann Kraft	"
10	1	58	9	150	"	"
12	—	71	9	155	Bergbau- und Schiffahrt-Aktion-Gesellschaft Rammagießer	"
13	—	77	9	152	"	"
25	1	78	10	43	"	"
26	—	6	10	44	"	"
14	4	58	9	155	In Nr. 25 und 26 im Besitze der Stadtgemeinde Wilhelm a. d. R. Bankier Wilhelm Fischer	"
15	—	50	9	154	"	"
16	2	78	9	156	"	"
17	6	35	9	157	"	"
18	2	67	9	158	"	"
19	2	12	9	159	"	"
20	6	13	9	163	Bergmann Heinrich Fischer	"
21	—	7	9	162	"	"
22	1	80	9	164	"	"
23	—	87	9	165	"	"
24	—	70	9	210/183	Bermer Johann Stewen In Besitze der Stadtgemeinde Wilhelm a. d. Ruhr	"

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident sich zum Kommissar zur Leitung des im Gange befindlichen Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des beschl. festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abshägung anberaumt auf: **Dienstag, den 17. November 1903.** vormittags 10 Uhr, auf dem Bahnhofs Wilhelm-Springhofen (Wartesaal).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Voraussetzung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 503. Düsseldorf, den 5. November 1903.

Der Abshägungs-Kommissar: Wrede, Regierungs-Rat.

1239. 1344. Auf Antrag der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Eibrecht hat der Königl. Regierungs-Präsident hierseits die Einleitung des Verfahrens zur Bestimmung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung vom 15. September d. J., B. A. I. 6201, als zum Bau einer Verbindungsbahn nach Düsseldorf (Hauptbahnhof) unter Umgehung des Bahnhofs Düsseldorf-Derendorf erforderlich erklärte,

innerhalb der Gemeinde Gerresheim belegene Grundflächen angeordnet.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kass der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Ar.	Q. Nr.	Flur	Nr.		
2	3	32	15	440/285	Eheleute Wilhelm Schmitz	Geln
3	28	75	15	443/283	Ehefrau Renate Marg. Reich	Düsseldorf
5	17	—	15	523/283	dieselbe	"
4	—	65	15	ohne	Gemeinde Gerresheim	"
5a	1	06	15	"	dieselbe	"
9	2	77	15	514/252	Firma Christoph Krupp	Düsseldorf

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident sich zum Kommissar zur Leitung des im Gange befindlichen Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des beschl. festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abshägung anberaumt auf: **Freitag, den 13. November 1903.** vormittags 10^u, Uhr, auf dem Bahnhofs Gerresheim (Wartesaal).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Voraussetzung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 344. Düsseldorf, den 3. November 1903.

Der Abshägungs-Kommissar: Steilberg, Geh. Reg. Rat.

1240. 1325. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Steinlohlen-Bergwerk II bei Essen mit dem Verweise zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Bergverwalteramt des Kreises Düren zu Neuen zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 27. Oktober 1903. K. Nr. 10312. Königl. Oberbergamt.

Im Namen des Königs.
Auf Grund der Mahnung vom 23. Mai 1903 wird dem Kommerzienrat August Stein und dem Kaufmann August Stein, beide zu Düsseldorf, unter dem Namen „Juno II“ das Bergverleihungsrecht in dem in der Gemeinde Essen im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Qu.-Metern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage bezeugten Situationsriß mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Erzkohlen und dem Bergwerke vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urt. vom 27. Oktober 1903. L. 8. Königl. Oberbergamt: Fahlstich.

1241. 1323. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Vol.-G. S. 50) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Grundbuch der Kreisbergemeinde Vornen, Flur I/9 Nr. 2011/0.242 das Grundbuch angelegt ist. Vornen, den 26. Oktober 1903. G. N. 2184. Königl. Amtsgericht.

Personal-Nachrichten.

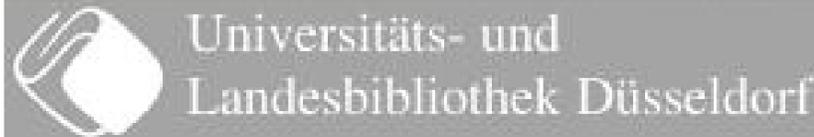
1242. 1331. Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Paul zu Gemath den Roten Adlerorden vierter Klasse, den Oberamts-Oberwachmeister Kallenberg zu Steele, Dienstadt zu Grevel und Ortman zu Kempen, sowie dem Jagdbarnen Tije zu Laak, Kreis Grevel, das Allgemeine Ehrenzeichen, ferner dem Sanitätsrat Dr. Felix Pagenstecher zu Grevel den Charakter als Geh. Sanitätsrat, dem Arzten Dr. Cornelius zu Eibrecht, Dr. Goldmann zu Vornen, Dr. Kraußhausen zu Düsseldorf und Dr. Köhler jun. zu Essen den Charakter als Sanitätsrat zu verliehen.

1243. 1340. Der Herr Oberpräsident hat die einseitige Verwaltung der Landbürgermeisterei Rodt und Weilinghausen im Kreise Neuf dem Bürgermeister Wödenberg in Nachb. übertragen, den Rentner Gerhard von Neuf in Leben und den Gutbesitzer Friedrich Finckel in Ueckrade für eine weitere sechsmonatige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Rodt bzw. Ueckrade im Kreise Cleve resp. Essen ernannt.

Hierzu eine besondere Beilage, betreffend Bau-Polizei-Ordnung für die Landkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf nebst Ausführungsverordnung vom 26. Oktober 1903.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 235, 236, 237, 238, 239, 240 und 241.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Hoff & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

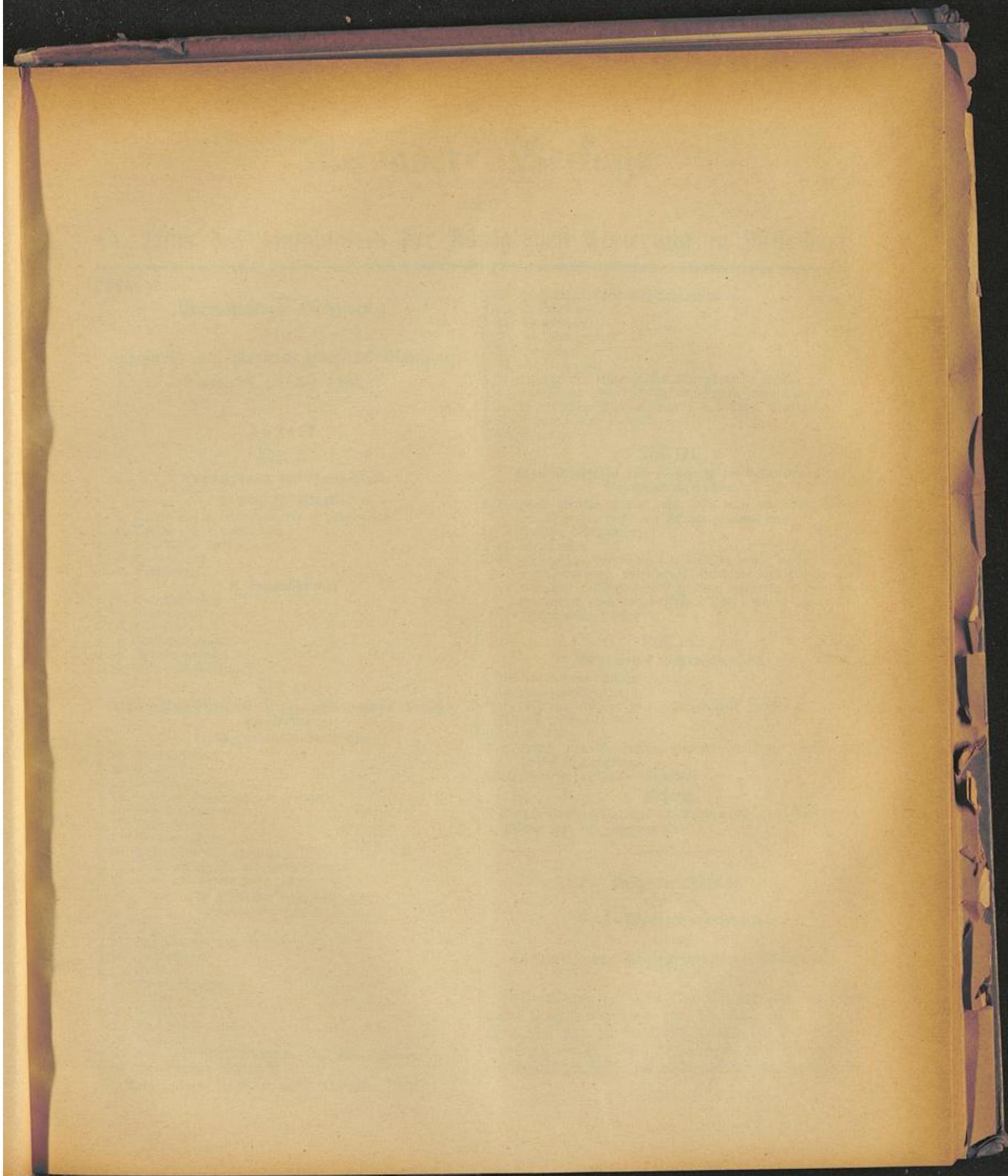


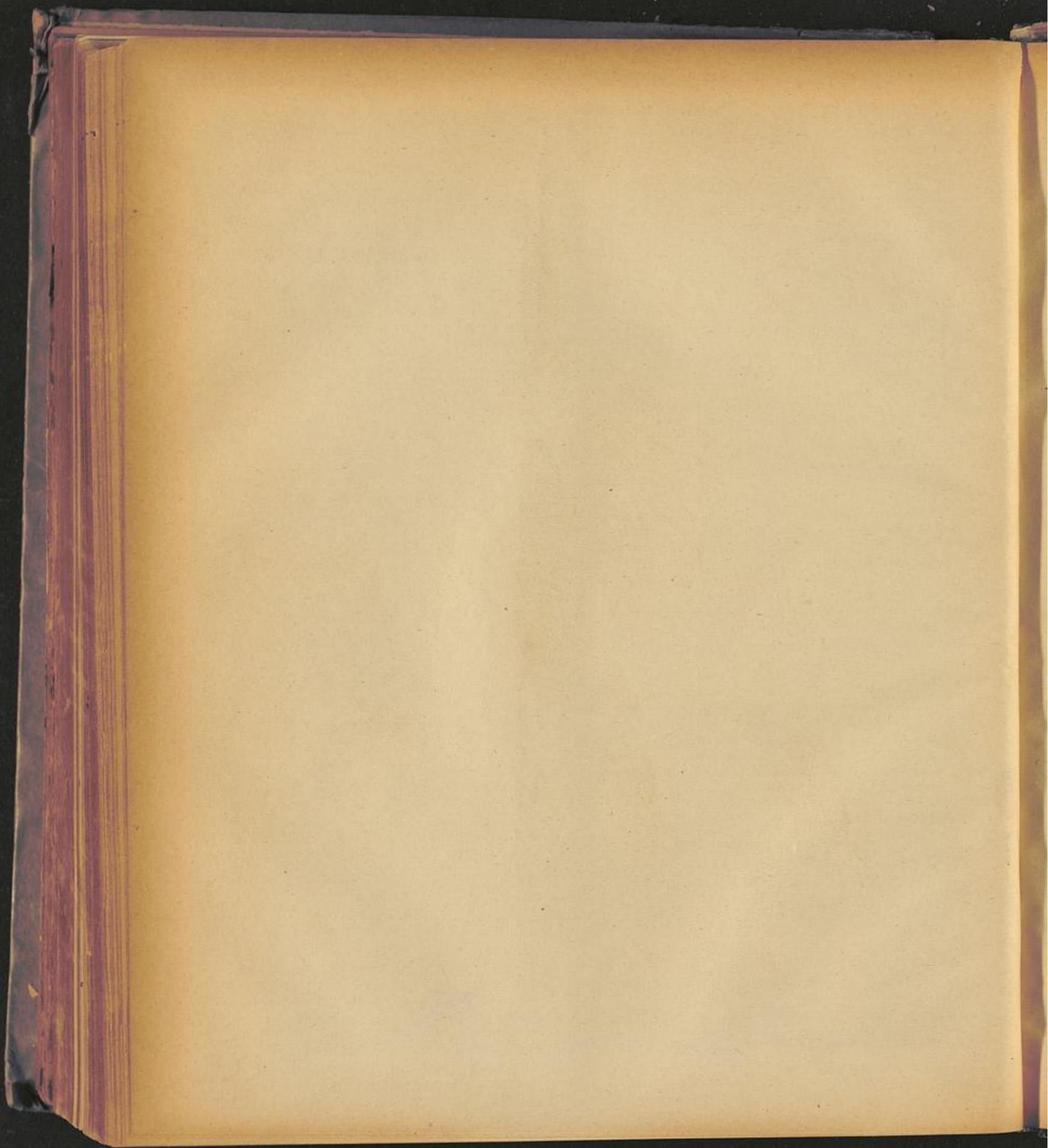
Wohnort	Wohnort des Verstorbenen	Wohnort des Verstorbenen	Wohnort des Verstorbenen
Wohnort	Wohnort des Verstorbenen	Wohnort des Verstorbenen	Wohnort des Verstorbenen
Wohnort	Wohnort des Verstorbenen	Wohnort des Verstorbenen	Wohnort des Verstorbenen
Wohnort	Wohnort des Verstorbenen	Wohnort des Verstorbenen	Wohnort des Verstorbenen

Die obige Tabelle enthält die Namen der Verstorbenen, die in den Jahren 1810 bis 1815 in der Gemeinde ... gestorben sind. Die Spalten geben an, wo die Verstorbenen geboren wurden, wo sie lebten, und wo sie verstorben sind. Die Zahlen in den Spalten geben die Anzahl der Verstorbenen an.

Die obige Tabelle enthält die Namen der Verstorbenen, die in den Jahren 1810 bis 1815 in der Gemeinde ... gestorben sind. Die Spalten geben an, wo die Verstorbenen geboren wurden, wo sie lebten, und wo sie verstorben sind. Die Zahlen in den Spalten geben die Anzahl der Verstorbenen an.

Die obige Tabelle enthält die Namen der Verstorbenen, die in den Jahren 1810 bis 1815 in der Gemeinde ... gestorben sind. Die Spalten geben an, wo die Verstorbenen geboren wurden, wo sie lebten, und wo sie verstorben sind. Die Zahlen in den Spalten geben die Anzahl der Verstorbenen an.





Besondere Beilage

zum

45. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

1244. 1310.

Bau-Polizei-Ordnung

für die

Landkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf.

vom 26. Oktober 1903.

Inhalt.

Teil I.

Gandhabung der Baupolizei.

1. Prüfung der Baugesuche.

1. Baupolizeiliche Genehmigung im allgemeinen.
2. Reichs- und Staatsbauten.
3. Gewerbliche Anlagen.
4. Bauvorlagen.
5. Bauscheine.

2. Bauausführung.

6. Beaufsichtigung.
7. Anzeigepflicht.
8. Baugerüste.
9. Schutzmaßregeln.
10. Rohbauabnahme.
11. Gebrauchsabnahme.

Teil II.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

1. Allgemeine Bauvorschriften.

12. Zugänglichkeit.
13. Fluchtklinien.
14. Einfriedigungen.
15. Zulässige Bebauung und Hofraum.
16. Hofgemeinschaften.
17. Gebäudehöhe.
18. Gebäudeabstand.
19. Außenseiten der Gebäude.
20. Wasserversorgung und Entwässerung.
21. Gas- und andere Leitungen.

2. Besondere Bauvorschriften. (Konstruktion und Material.)

22. Standfestigkeit.
23. Massivbauten und Brandmauern.
24. Holzfachwerk.
25. Holzbau.
26. Eisenkonstruktion.
27. Decken.
28. Dächer.
29. Vortretende Bauteile.
30. Treppen.
31. Licht- und Aufzuchtsschächte sowie Lüftungsschote.
32. Öffnungen in Gebäuden.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1903.

33. Fensterbrüstungen und Schutzgeländer.
34. Feuerstätten.
35. Schornsteine.
36. Räucherlammern.
37. Schmieden.
38. Trockengerüste.
39. Behälter für Asche und selbstentzündliche Stoffe.
40. Abort- und andere Bedürfnisanstalten sowie Badezimmer.
41. Abortgruben, Düngerstätten u. dgl. sowie Senkgruben.
42. Scheunen und Viehställe.
43. Brunnen.

Teil III.

Bauvorschriften für Gebäude zu besonderen Benutzungszwecken.

44. Zum vorübergehenden und zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume (Wohnräume).
45. Größere Mietshäuser.
46. Kleinbauten.
47. Gewerbliche Betriebsstätten, die nicht dem § 16 der Reichsgewerbeordnung unterstehen, Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge von brennbaren Stoffen bestimmt sind, sowie Lager- und Versammlungsräume.

Teil IV.

Allgemeine Bestimmungen.

48. Vorhandene bauliche Anlagen.
49. Grenzveränderungen.
50. Bauliche Anlagen zu vorübergehenden Zwecken.
51. Ausnahmen.
52. Strafen.
53. Erlass von Baupolizeiordnungen durch die Kreis- und Orts-Polizeibehörden.
54. Geltung der Polizei-Verordnung.

Anhang.

1. Tabelle über Eigengewichte und Beanspruchung der Baustoffe etc.
2. Tabelle über Ziegelmauerstärken.

Polizeiverordnung.

Bau-Polizei-Ordnung

für die

Landkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Landkreise des Regierungs-

bezirks Düsseldorf und nach Anhörung der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft folgende Polizei-Berordnung erlassen.

Teil I.

Sandhabung der Baupolizei.

1. Prüfung der Baugesuche.

§. 1. Baupolizeiliche Genehmigung im allgemeinen.

1. Der vorgängigen baupolizeilichen Genehmigung bedürfen:

- a) alle neuen baulichen Anlagen über und unter der Erde mit Einschluß solcher Baugerüste und Bauzäune, die in einen öffentlichen Weg vortreten;
- b) Umbauten und Wiederherstellungs-Bauten, bei denen Umfassungswände oder belastete Innenwände, Decken, Dächer — soweit es sich bei diesen nicht lediglich um die Erneuerung von Dacheindeckungen handelt, die den polizeilichen Bestimmungen entsprechen —, Eisenkonstruktionen Geschoßtreppen, Licht-, Luft- und Aufzugschächte, Feuerstätten oder Schornsteine, sowie Trinktunnen, Abortanlagen, Düngerstätten, Senkgruben oder andere Abfallbehälter und zur Reinigung von Abwässern bestimmte Kläranlagen verändert oder hergestellt werden sollen;
- c) alle Neu-, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinien hinaus oder auf öffentlichen Wegen und Plätzen;
- d) die Errichtung oder Veränderung von Einfriedigungen an öffentlichen Wegen und Plätzen;
- e) bauliche Einrichtungen, durch welche Räume, die bisher zum dauernden Aufenthalte von Menschen allgemein oder zu bestimmten Zwecken nicht benutzbar waren, dazu benutzbar gemacht werden sollen.

2. Zur Errichtung, Erneuerung und Veränderung von unheizbaren Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten und von anderen unbedeutenden Baulichkeiten dieser Art im freien Felde außerhalb der Städte und Dörfer, sowie von Baubuden und von Bauaborten bedarf es, sofern die Anlagen nicht an öffentlichen Wegen liegen, keiner baupolizeilichen Genehmigung.

3. Eine vorgängige Anzeige ist erforderlich:

beim Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen, soweit es sich nicht um unbelastete Wände und Gebäudeteile handelt.

§ 2. Reichs- und Staatsbauten.

Für die Bauten, welche für Rechnung des Reiches oder Staates unter Leitung von Reichs- oder Staatsbaubeamten ausgeführt werden, bedarf es keiner förmlichen Bauerlaubnis; vielmehr ist der Bauentwurf, falls es sich nicht nur um Änderungen im Innern eines Gebäudes handelt, vor der Ausführung der

Ortspolizeibehörde zur Erklärung darüber vorzulegen, welche baupolizeiliche Bedenken dagegen zu erheben sind (vergl. § 7).

§ 3. Gewerbliche Anlagen.

Zur Errichtung oder Veränderung der unter die Vorschriften des § 16 der Reichsgewerbeordnung fallenden gewerblichen Anlagen*) bedarf es der Genehmigung des Kreis Ausschusses, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern des aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten zu bildenden Kollegiums bezw. der Genehmigung des Bezirks Ausschusses.

§ 4. Bauvorlagen.

1. Der Antrag auf Erteilung der Bauerlaubnis ist für jedes Baugrundstück getrennt bei der Polizeibehörde schriftlich einzureichen. Dem Antrage sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen (Bauzeichnungen) und auf Verlangen eine ausreichende Baubeschreibung beizufügen.

Die Zeichnungen sind auf Papier, das auf Leinwand aufgezogen ist, oder auf Pausleinwand herzu-

*) Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kupfhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Roßhöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, Chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmjäten-, Dachpappen- und Dachziegelabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkohlereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudreite- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Hopfen- und Schwefeldörren, Asphaltkohlereien und Pechsiedereien sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollfabriken und Anstalten für Herstellung von Celluloid und Degrasfabriken. — Dampfessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, einschließlich der stationär aufgestellten Lokomotiven und Lokomobilfabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und Teerwasser und die Anlagen, in welchem Albuminpapier hergestellt wird, Anlagen, in denen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischen Wege Papierstoff hergestellt wird (Celluloidfabriken), Anstalten zum Trocknen und Einsätzen ungegerbter Tierfelle, Verbleichungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, Anlagen zur Herstellung von Gußstahlfugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelschrotmaschinen).

Außerdem gehören hierzu noch diejenigen Anlagen, die künftig gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung in das Verzeichnis aufgenommen werden.

stellen; durch Blaudruck oder auf Altpauspapier hergestellte Zeichnungen sind unzulässig. Sie sind im Maßstabe von mindestens 1 : 100 anzufertigen und mit Maßstab zu versehen. In den Zeichnungen sind die wesentlichen Abmessungen in Zahlen zu vermerken, namentlich Höhe und Länge der Vorderansicht, die Maße etwaiger über die Baufluchtlinie vorspringenden Teile, lichte Höhe der Geschosse, Länge und Tiefe der Räume, sowie die Wand-, Pfeiler- und Balkenstärken. Ferner ist die beabsichtigte Benutzungsart der einzelnen Räume genau anzugeben.

An Bauzeichnungen sind erforderlich:

- a) die Ansicht der von der Straße aus sichtbaren Bauteile;
- b) die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angaben der Feuerungsanlagen und der Balkenlagen wie der Verankerungen;
- c) die zur Prüfung notwendigen Schnittzeichnungen.

Bei Umbauten oder sonstigen Veränderungsbauten brauchen hiervon jedoch nur diejenigen Zeichnungen beigelegt zu werden, welche zur Prüfung erforderlich sind. In diesen Zeichnungen sind die bestehenden Bauteile grau, die beabsichtigten Veränderungen rot anzulegen und die zu entfernenden Bauteile rot zu durchstreichen.

2. Bei der Errichtung neuer baulicher Anlagen sowie bei der Durchbrechung oder wesentlichen Veränderung der äußeren Umfassungswände oder Veränderung der Grundrißform bestehender baulicher Anlagen, auf Erfordern der Polizeibehörde auch in anderen Fällen, ist außerdem ein Lageplan einzureichen. Dieser ist mit Nordlinie zu versehen und in der Regel im Maßstabe von 1 : 500 anzufertigen. Aus ihm müssen die Katasterbezeichnungen des Baugrundstücks, die Straßen- und Baufluchtlinien, oder falls solche nicht festgesetzt sind, die Straßen- oder Wegegrenzen, die Höhenlage des Baues zum Grundstück und zur Straße die Wasserversorgung, sowie die Entwässerung der Baustelle, ferner die Größe der Baufläche und der unbebaut bleibenden Fläche, die Hauptabmessungen des Hofes, die Lage des geplanten Baues und seine Entfernung von den angrenzenden Straßen, Wegen, Gewässern, Waldungen, Friedhöfen, Bahnanlagen, sowie von den Nachbargrenzen und von Gebäuden auf dem Bau- oder Nachbargrundstück ersichtlich sein. Bei Anlegung oder Veränderung von Abortgruben, Düngrstätten, und anderen Abfallbehältern ist auch deren Entfernung von Trinkbrunnen, welche auf dem Baugrundstücke oder auf den angrenzenden Nachbargrundstücken vorhanden sind, im Lageplan anzugeben. Dasselbe gilt umgekehrt für die Anlegung oder Veränderung von Trinkbrunnen.

3. Die Polizeibehörde ist befugt, im Einzelfalle weitergehende Anforderungen an die Bauvorlagen zu stellen. Insbesondere kann sie die Erläuterung einzelner

Teile der Bauzeichnungen durch Teilzeichnungen in einem größeren Maßstabe, sowie den rechnungsmäßigen Nachweis über die Standfestigkeit des Baues und die Tragfähigkeit der Konstruktionen verlangen. Die Tragfähigkeit der Eisenkonstruktionen mit Einschluß ihrer Verbindungen und Auflager sowie der besonders schwer belasteten Wandpfeiler ist stets durch eine statische Berechnung nachzuweisen.

Bei Errichtung neuer Gebäude ist in den Bauvorlagen anzugeben, wie die Ableitung der Abwässer erfolgen soll.

Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Lageplan durch einen beeidigten Landmesser beglaubigen zu lassen.

4. Sämtliche Bauvorlagen sind mit Datum zu versehen, von dem Bauherrn und der mit der Leitung des Baues betrauten Person (Bauleiter) zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Bei Bauten an Provinzialstraßen ist noch ein drittes Exemplar des Lageplans beizufügen (vgl. § 13 II 2.)

5. Änderungen in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters sind der Polizeibehörde spätestens binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.

§ 5. Bauscheine.

1. Wird ein Bauvorhaben polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr unter Rückgabe einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Bauvorlagen einen Bauschein, welcher die Baubedingungen, insbesondere auch die nötigen Anordnungen betreffs der Baufluchtlinie, der Höhenlage des Baues und der erforderlichen Entwässerungsanlagen, enthält. Die Baufluchtlinie und die Höhenlage des Baues muß dem Bauherrn von der Polizeibehörde auch an Ort und Stelle angegeben werden.

Die Polizeibehörde hat sich bei Gemeindebauten vor der Erteilung der Genehmigung der Zustimmung des Landrats zu versichern.

Für Bauten im Überschwemmungsgebiete von Wasserläufen darf der Bauschein erst ausgestellt werden, nachdem die erforderliche deichpolizeiliche Genehmigung beigebracht ist.

Der Bauschein muß nebst den Bauvorlagen während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder in deren unmittelbarer Nähe bereit gehalten werden.

2. Die Gültigkeit des Bauscheines erlischt, wenn der Bau innerhalb Jahresfrist vom Tage der Ausfertigung ab nicht begonnen oder wenn ein begonnener Bau innerhalb eines Jahres nicht fortgeführt ist.

Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt.

3. Der Bauschein betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und wird unbeschadet der Rechte anderer erteilt.

4. Vor Aushändigung des Bauscheines darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

2. Bauausführung

§ 6. Beaufsichtigung.

Zur Beaufsichtigung der Bauausführung ist den Beamten der Polizeibehörde oder den von ihr beauftragten Personen der Zutritt zum Bau jederzeit zu gestatten. Auch sind dabei alle Teile des Baues zugänglich zu machen.

§ 7. Anzeigepflicht.

Bei der Polizeibehörde ist schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten:

- a) von dem Tage, an dem mit der Bauausführung begonnen werden soll;
- b) bei allen Neubauten an öffentlichen Straßen und Wegen, sobald die Sockelhöhe erreicht ist, zur Prüfung der Baufluchtlinie und der Höhenlage;
- c) von der Vollendung des Rohbaues, wenn eine Rohbauabnahme erforderlich ist (§ 10);
- d) von der Absicht, solche Räume in Benutzung zu nehmen, für welche eine Gebrauchsabnahme vorgeschrieben ist (§ 11).

Über eine mündlich erstattete Anzeige hat die Polizeibehörde sogleich einen Vermerk aufzunehmen.

Die Bestimmungen zu b bis d finden auf die im § 2 erwähnten Bauten, bei denen es der gedachten Abnahmen nicht bedarf, keine Anwendung.

(Wegen der Anzeigepflicht bei Änderungen in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters vergl. § 4 Nr. 5, beim Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen vergl. § 1 Nr. 3).

§ 8. Baugerüste.

Baugerüste sind sicher herzustellen und mit Schutzvorrichtungen gegen das Abstürzen von Arbeitern und das Herabfallen von Baustoffen zu versehen.

Verbundene Baugerüste sind durch Verankerung und Versteifung gegen Umkippen zu sichern. Die Standfestigkeit verzimmerter Baugerüste ist durch statische Berechnung nachzuweisen.

§ 9. Schutzmaßnahmen.

1. Bei der Ausführung oder beim Abbruch eines Gebäudes sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um Unglücksfälle bezüglich der beim Bau beschäftigten Personen und des Publikums auf den Wegen zu verhüten, sowie um Beschädigungen fremden Eigentums und Behinderungen des Verkehrs vorzubeugen. Der Bauschutt ist gehörig anzufeuchten, soweit dies zur Verhütung von Staubbelästigungen erforderlich ist.

2. Im Innern der Gebäude sind die Balkenlagen nach ihrer Verlegung, vor Ausbringung der nächsten oberen Balkenlage oder des Dachverbandes (mit Ausnahme der Öffnungen für die Leitergänge), auszu-

staaken oder sicher abzudecken oder, soweit über den betreffenden Stellen nicht gearbeitet wird, durch Absperrung unzugänglich zu machen. Die Treppenträume, die zur Überwölbung bestimmten, sowie alle nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, ferner eiserne Balkenlagen, sind von Geschoß zu Geschoß sicher abzudecken.

3. Bei Frostwetter ist die Ausführung von Maurerarbeiten im Freien unter Verwendung von Mörtel verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann die Polizeibehörde in besonders dringenden Fällen unter Anordnung der nötigen Sicherheitsmaßnahmen zulassen.

4. Bei größeren Bauten sind Unterkunftsräume und Aborte für die Bauarbeiter herzustellen.

5. Die Unfallverhütungsvorschriften der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft müssen auf der Baustelle aushängen.

6. Außerdem wird auf die Regierungs-Polizeiverordnung betr. Fürsorge für die beim Bau beschäftigten Arbeiter vom 16. Januar 1900 (Amtsblatt S. 80) und auf die Regierungs-Polizeiverordnung betr. Unfallverhütungsmaßnahmen an Schornsteinen vom 23. November 1895 (Amtsblatt S. 451) verwiesen.

§ 10. Rohbauabnahme.

1. Eine Rohbauabnahme findet bei allen Neubauten und Anbauten sowie bei denjenigen Umbauten statt, durch welche in vorhandenen Gebäuden mit Veränderung der belasteten Wände, der Schornsteine, Decken oder Dächer neue zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, Werkstätten oder Lageräume geschaffen werden sollen. Bei größeren Bauten kann die Abnahme in einzelnen Teilen stattfinden. Die Abnahme hat der Bauherr bei der Polizeibehörde zu beantragen, nachdem der Bau im rohen Mauerwerk, in den Dach- und Balkenlagen, Gewölben und Eisenkonstruktionen einschließlich der massiven Treppen vollendet ist, bevor das Putzen und der innere Ausbau beginnt. Für die Abnahme sind alle neu hergestellten oder veränderten Bauteile sicher zugänglich zu machen. Balkenlagen müssen durchweg, Verankerungen und Eisenkonstruktionen mindestens so weit sichtbar sein, daß ihre Sicherheit geprüft werden kann.

Der Untersuchung muß der Bauherr oder der Bauleiter bzw. dessen Stellvertreter beimohnen. Die erforderliche Hilfe beim Messen muß der Polizeibehörde gestellt werden.

Ist der Bau vorschriftsmäßig ausgeführt, so wird die Abnahme polizeilich bescheinigt. Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so hat der Bauherr diese abzustellen und dann erneute Abnahme zu beantragen.

Vor Erteilung der Abnahmebescheinigung darf die Fortsetzung des Baues nur insoweit erfolgen, als dadurch die Sachlage bezüglich der beanstandeten Bauteile nicht verdunkelt wird.

Zugleich mit der Bescheinigung der Rohbauabnahme wird bestimmt, wann mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen im Innern nicht früher als drei Wochen, im Außern nicht früher als drei Monate nach Vollendung des Rohbaues gepußt werden. Diese Frist kann von der Polizeibehörde im Einzelfalle ausnahmsweise herabgesetzt werden.

2. Bei Bauten von geringerer Bedeutung kann von der Rohbauabnahme abgesehen werden, wenn die Bauten eine neue oder veränderte Feuerstätte nicht umfassen.

3. Bei den im § 2 erwähnten Reichs- und Staatsbauten findet eine Rohbauabnahme nicht statt.

§ 11. Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude und Gebäudeteile, welche zu den in den §§ 41 und 45 angegebenen Zwecken bestimmt sind, desgleichen Brunnen und Abortanlagen, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem die Polizeibehörde auf Grund einer nach Vollendung des Baues vorzunehmenden Prüfung durch einen Gebrauchsabnahme-schein die Erlaubnis erteilt hat.

Der Schein wird für Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, mit Ausnahme der gewerblichen Betriebsstätten, erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Vollendung des Rohbaues und von 2 Monaten nach Fertigstellung des Wand- und Deckenputzes erteilt.

Für Fachwerksbauten und Räume in ungebauten Geschossen vermindern sich diese Fristen um die Hälfte. Die gleiche Verminderung kann die Polizeibehörde auch für andere Bauten ausnahmsweise gewähren, wenn durch besondere Umstände oder Vorrichtungen eine genügende Austrocknung stattgefunden hat.

2. Auf die Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über Rohbauabnahme (§ 10) entsprechende Anwendung.

3. Bei den im § 2 erwähnten Reichs- und Staatsbauten findet eine Gebrauchsabnahme nicht statt.

Teil II.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

1. Allgemeine Bauvorschriften.

§ 12. Zugänglichkeit.

1. Grundstücke, auf denen zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude errichtet werden sollen, müssen unmittelbar an einen öffentlichen Weg grenzen.

Die Polizeibehörde kann ausnahmsweise die Errichtung solcher Gebäude auf anderen Grundstücken gestatten, wenn diese mit einem öffentlichen Wege durch

einen dauernd gesicherten Zufahrtsweg von mindestens 3 Meter Breite in Verbindung stehen.

2. Zwischen dem öffentlichen bezw. dem Zufahrtsweg und der Haustür muß ein befestigter Weg hergestellt werden.

3. Sollen auf Grundstücken außer Vordergebäuden Seiten- oder Hintergebäude errichtet werden, welche an ihrem äußersten Ende mehr als 30 Meter von dem öffentlichen bezw. dem Zufahrtsweg entfernt sind, so müssen sie mit einer Zufahrt von mindestens 2,5 Meter lichter Breite und mindestens 2,8 Meter lichter Höhe von dem Wege aus versehen sein. Bei untergeordneten Gebäuden kann die Polizeibehörde Ausnahmen gestatten.

§ 13. Fluchtlinien.

I. In Städten und ländlichen Ortschaften.

1. In Städten und ländlichen Ortschaften ist für die Straßenfront der Gebäude die Baufluchtlinie zu beachten. Die Ortspolizeibehörde hat die zu Recht bestehende Fluchtlinie anzuweisen, welche, wenn eine anderweitige Festsetzung nicht erfolgt ist, durch den Bestand eines älteren Gebäudes oder eine Einfriedigung auf der in Aussicht genommenen Baustelle oder bei einem neuen Bauplatze durch die Grenze des Baugrundstücks gegen die Straße gegeben ist.

Wenn indessen die Festsetzung einer von jener natürlichen oder früher festgesetzten Fluchtlinie abweichenden neuen Fluchtlinie von der Polizeibehörde beantragt oder von der Gemeinde beschlossen ist, so kann die Polizeibehörde die Erteilung der Bauerlaubnis und die Anweisung der Fluchtlinie bis dahin ablehnen, daß die Festsetzung der neuen Fluchtlinie erfolgt oder davon Abstand genommen worden ist.

2. Ein Zurücktreten der Gebäude hinter die Baufluchtlinie ist zulässig. Jedoch kann die Polizeibehörde die Errichtung einer geeigneten Einfriedigung in der Baufluchtlinie und zur Vermeidung von Verunstaltungen die Herstellung eines angemessenen Anschlusses an etwaige angrenzende Gebäude verlangen.

Gebäude, die weniger als 10 Meter hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, sind parallel derselben zu errichten. Für einzelne Gebäudeteile kann die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen.

3. Die zwischen der Baufluchtlinie und der Gebäudefront liegenden Flächen dürfen nicht als Lagerplätze benutzt und die Flächen, die zwischen den auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 bestehenden Straßen- und Baufluchtlinien liegen, nur zu gartenmäßigen Anlagen verwendet werden. In ersterer Beziehung kann die Polizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

II. Außerhalb der Ortschaften.

1. Außerhalb der Ortschaften hat die Polizeibehörde gleichfalls die Fluchtlinie anzuweisen. Wo für einzelne Gemeinden durch bestehende Verordnungen keine größere Entfernung festgesetzt worden ist, dürfen in

der Regel Gebäude, welche an Provinzialstraßen errichtet werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens 1 Meter vom äußeren Rande des Grabens oder da, wo keine Gräben sind, von mindestens 3 Meter vom Straßenrande, an anderen öffentlichen Wegen aber in einer nach den Verhältnissen des Ortes zu bestimmenden Entfernung vom Rande des Weges errichtet werden.

2. Vor Erteilung der Bauerlaubnis für Gebäude an Provinzialstraßen hat die Ortspolizeibehörde die Anweisung der Fluchtlinie bei dem Landrate zu beantragen. Dem Antrage ist ein von dem Bauherrn zu beschaffender Plan beizufügen, aus dem die beabsichtigte Richtungslinie des Gebäudes und seine Entfernung von der Straße, sowie die Nummersteine der letzteren, zwischen denen das Gebäude liegt, zu ersehen sind.

Ferner ist ein Querprofil durch Straße, Gebäude und Baugrundstück einzureichen.

Ist die Unterhaltung der Straße von der Provinz auf andere Korporationen übertragen, so weist der Landrat die Fluchtlinien ohne weiteres an. Andernfalls erfolgt diese Anweisung in Übereinstimmung mit dem vorher einzuholenden Gutachten des zuständigen Baubeamten der Provinzialverwaltung oder, wenn der Landrat sich diesem Gutachten nicht anschließt, nach Maßgabe der durch den Landrat herbeizuführenden Entscheidung des Regierungs-Präsidenten.

§ 14. Einfriedigungen.

Unbebaute Grundstücke und zwischen Gebäuden befindliche Grundstücksflächen, welche an öffentliche Straßen oder Plätze grenzen, sind auf Verlangen der Polizeibehörde mit einer geeigneten Einfriedigung zu versehen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

§ 15. Zulässige Bebauung und Hofraum.

1. Grundstücke dürfen nur bis zu $\frac{3}{4}$, Eckgrundstücke bis zu $\frac{4}{5}$ ihrer Grundfläche bebaut werden.

Bei einer Bebauung über 8 Meter Höhe dürfen nur $\frac{2}{3}$, bei Eckgrundstücken $\frac{3}{4}$, bei einer Bebauung über 12 Meter Höhe nur $\frac{3}{5}$, bei Eckgrundstücken $\frac{2}{3}$ der Grundfläche bebaut werden.

Die Höhe des Gebäudes ist gemäß § 17 Nr. 1, zu ermitteln.

Die weitergehenden Anforderungen hinsichtlich der Größe des Hofraumes kommen auch dann zur Anwendung, wenn nur ein Teil des Gebäudes — beispielsweise infolge verschiedener Höhenlage des angrenzenden Geländes — die angegebenen Höhenmaße überschreitet, jedoch mit der aus § 16 Nr. 7 sich ergebenden Einschränkung.

Diese Bestimmungen finden auch bei Um- oder Ausbauten auf bereits bebaute Flächen Anwendung.

Unter Eckgrundstücken sind solche Grundstücke zu verstehen, die an der Kreuzung zweier sich in einem

Winkel von nicht mehr als 135 Grad schneidenden Straßen liegen.

Die für Eckgrundstücke gewährten Vergünstigungen finden nur dann Anwendung, wenn die Frontlänge an jeder der Straßen in der Baufluchtlinie gemessen bei einem Winkel bis zu 45 Grad die Länge von 60 Meter,

bei einem Winkel von mehr als 45 bis 90 Grad die Länge von 45 Meter,

bei einem Winkel von mehr als 90 bis 135 Grad die Länge von 30 Meter,

nicht überschreitet.

Für die Zwischenwinkel findet Berechnung nach Verhältnis statt.

Für etwaige hinter den Nachbargrundstücken gelegene Teile des Eckgrundstücks können die Vergünstigungen versagt werden.

Falls auf einem Eckgrundstücke Hintergebäude oder Seitenflügel mit Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, errichtet werden sollen, ist das Eckgrundstück bezüglich der unbebaut zu lassenden Fläche einem andern Grundstücke gleich zu achten.

2. Jeder Hofraum muß eine Fläche von mindestens 36 Quadratmeter aufweisen, die innerhalb eines Vierecks liegt, dessen kürzeste Seite nicht unter 4 Meter und dessen kleinster Winkel nicht unter 75 Grad beträgt.

Bei eingeschossiger Bebauung darf die Länge der kürzesten Seite auf 3 Meter heruntergehen.

Die Polizeibehörde kann indessen ausnahmsweise bei Grundstücken, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits bebaut waren und einen Hofraum von weniger als 36 Quadratmeter besitzen, die Wiederbebauung bis zu dem früheren Umfange — jedoch unter voller Beachtung der Vorschriften zu 1 — gestatten. Es muß aber mindestens ein Hofraum von 25 Quadratmeter vorhanden sein.

3. Die Wiederbebauung von Grundstücken, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits bebaut waren, ist bis zu dem früheren Umfange — unter Außerachtlassung der Vorschriften zu 1 und 2 — gestattet, wenn alle Fensteröffnungen, mit Ausnahme derjenigen für Treppen, Flure, Speisekammern und Aborte, nach einer öffentlichen Straße von mindestens 6 Meter Breite liegen.

4. Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Fläche werden von der Gesamtfläche die vor der zu Recht bestehenden Baufluchtlinie liegenden Flächen vorweg in Abzug gebracht.

5. Als bebaut werden nicht angerechnet die Flächen:

- a) von Klappen über Kellertreppen, von Düngergruben, Asch- und Müllbehältern, sofern sie für jede Art dieser Anlagen insgesamt 5 Quadratmeter Grundfläche nicht überschreiten und nicht höher als 75 Zentimeter über dem Erdboden liegen.

- b) von Freitreppen, die nur vom Hofraume bis zum Fußboden des Erdgeschosses führen, bis zu insgesamt 3 Quadratmeter Grundfläche;
- c) von Grenzmauern und sonstigen Grenzeinfriedigungen, sofern ihre Höhe Meter 2 — von dem höher liegenden Grundstücke aus gerechnet — und ihre Stärke 40 Zentimeter nicht überschreitet.

Wenn die zu a, b oder c aufgeführten Anlagen die gedachten Flächenmaße übersteigen, wird die ganze Fläche der betreffenden Anlagen als bebaut in Ansaß gebracht.

§ 16. Hofgemeinschaften.

Wenn sich die Eigentümer von zwei oder mehreren benachbarten Grundstücken innerhalb desselben Baublocks durch grundbuchmäßige Eintragung gegenseitig und der Gemeinde gegenüber verpflichten, bestimmte Teile ihrer Grundstücke, die — unbeschadet einer bis zu 2 Meter Höhe zulässigen Grenzscheidung — in einer Länge von mindestens 6 Meter aneinander grenzen, unbebaut zu lassen, so können diese Teile zusammengerechnet und hierdurch die Erfordernisse der §§ 15 und 17 Nr. 9 ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse erfüllt werden.

Diese Bestimmung gelangt zur Anwendung, sobald der Polizeibehörde die Eintragung der Verpflichtung auf sämtliche beteiligte Grundstücke nachgewiesen ist. Wird die Verpflichtung auf einem der beteiligten Grundstücke gelöst und sind infolgedessen die allgemeinen Vorschriften der Baupolizeiordnung nicht mehr gewahrt, so haben die Grundstücksbesitzer ihre Grundstücke den gedachten Vorschriften entsprechend einzurichten.

§ 17. Gebäudehöhe.

1. Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der Oberfläche der Straße bezw. des Hofes bis zur Oberkante des Dachgesimses oder der etwa angebrachten Attika; bei Giebelhäusern bis zum Schwerpunkte bezw. bis zu einem Drittel der Höhe des Giebeldreiecks, bei Mansardendächern bis zu dem Punkte, wo sie gebrochen sind.

Ist die Erdoberfläche in der Längsrichtung der Frontwand geneigt, so wird die Gebäudehöhe im Mittel gemessen.

2. Die Höhe der Gebäude darf die Straßenbreite um nicht mehr als 2 Meter übersteigen. Überall ist jedoch eine Höhe von 8 Meter zulässig. Die größte zulässige Gebäudehöhe beträgt 16 Meter.

3. Die Gebäude dürfen nicht mehr als drei Geschosse erhalten. Dabei wird der Keller dann als Geschosß mitgerechnet, wenn er ganz oder teilweise zu selbständigen Wohnungen bestimmt ist. Ferner wird jedes Dachgesosß (Dachboden) — ohne Rücksicht auf die bauliche Einrichtung — mitgezählt, wenn mehr als die Hälfte der Grundfläche auf Räume entfällt, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind.

4. Die Straßenbreite wird bestimmt durch die Entfernung zwischen der Bauflucht des zu errichtenden Gebäudes und der gegenüber tatsächlich bestehenden. Statt der letzteren kann die Zugrundelegung einer auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzten Baufluchtlinie vom Landrat ausnahmsweise gestattet werden. Auch ist die festgesetzte Baufluchtlinie in den Fällen maßgebend, wo die dem Baugrundstücke gegenüberliegende Straßenseite unbebaut ist.

In Straßen, die nur auf einer Seite bebaut werden können, gilt als Straßenbreite die Entfernung zwischen der Bauflucht und der gegenüberliegenden Straßengrenze unter Hinzurechnung von 5 Meter.

Bei Eckgebäuden an verschieden breiten Straßen kann entweder die in der breiteren Straße zulässige Höhe auch in der schmaleren Straße für eine Frontlänge, welche das anderthalbfache der Breite der schmaleren Straße nicht überschreitet, oder, unter Berücksichtigung dieser Bestimmung, ein mittleres Höhenmaß für die gesamte Frontlänge gewählt werden.

5. Bei ungleicher Straßenbreite ist die mittlere Breite der Straße in der Frontlänge des Gebäudes zu Grunde zu legen.

6. Die Dächer dürfen über eine Linie, welche von dem höchsten Punkte der zulässigen Gebäudehöhe in einem Winkel von 60 Grad aufwärts nach der Tiefe des Gebäudes gezogen ist, nicht hervorragen.

7. Wird der Aufbau von Türmen, Giebeln, Dachlukern u. s. w. auf der Frontmauer über die zulässige Höhe hinaus beabsichtigt, so findet für die Fronthöhe Durchschnittsberechnung mit der Maßgabe statt, daß ein Flächenstreifen, der mit der Ansichtsfläche der Aufbauten oberhalb der zulässigen Höhe gleichen Inhalt besitzt, von der zulässigen Frontfläche abgezogen wird.

— Diese Berechnung findet jedoch keine Anwendung und es sind die gedachten Aufbauten auf die Bestimmung der zulässigen übrigen Gebäudehöhe ohne Einfluß, wenn die Aufbauten nicht mehr als ein Viertel der Gesamtlänge des Gebäudes einnehmen und die zulässige Gebäudehöhe nicht um mehr als ein Fünftel überschreiten.

8. Stehende Dachfenster dürfen hinter der Frontmauer oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe nur aufgebaut werden, sofern sie nicht mehr als 1 Quadratmeter Ansichtsfläche sowie einen Abstand von mindestens 1,5 Meter von einander und von mindestens 2 Meter von der Nachbargrenze haben. Ist die Ansichtsfläche größer als 1 Quadratmeter, so werden die **gesamten** stehenden Dachfenster wie Aufbauten gemäß Nr. 7 behandelt.

9. Die Höhe der Hinterfront des Vordergebäudes und solcher Seitenflügel, die nicht über 4 Meter Tiefe — von der Hinterfront des Vordergebäudes gemessen — hinausgehen, darf die Höhe der Vorderfront nicht überschreiten, sie aber in allen Fällen erreichen, jedoch unbeschadet der etwa aus einer tieferen Lage des an-

grenzenden Geländes sich ergebenden erhöhten Anforderung hinsichtlich der Größe des Hofraumes (vergl. § 15 Nr. 1 Absatz 4).

10. Bei Seitenflügeln, die über 4 Meter Tiefe — von der Hinterfront des Vordergebäudes gemessen — hinausgehen sowie bei Seiten- und Hintergebäuden richtet sich die zulässige Höhe nach der Breite des vor ihnen gelegenen Hofraumes senkrecht zur Front gemessen und wird hiernach in gleicher Weise berechnet, wie gemäß Nr. 2 die Straßenfronthöhe nach der Straßenbreite.

Die zulässige Höhe der Vorderfront des Vordergebäudes darf nicht überschritten werden.

11. Für Kirchen und solche Gebäude, welche öffentlichen oder ausschließlich gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken oder denen der Kunst oder Wissenschaft dienen, können Ausnahmen von den Bestimmungen unter Nr. 1—9 vom Landrat zugelassen werden.

Die Vorschriften über die Geschoszhahl finden auf diese Gebäude überhaupt keine Anwendung.

§ 18. Gebäudeabstand.

1. Gebäude müssen entweder unmittelbar auf der Nachbargrenze oder in einer Entfernung von mindestens 2,5 Meter von dieser errichtet werden.

2. Zwischen Gebäuden desselben Baugrundstücks, welche nicht unmittelbar nebeneinander errichtet werden, muß überall folgender Mindestabstand bleiben:

a) von 4 Meter zwischen den Umfassungswänden von Viehställen, Scheunen, Speichern und solchen Gebäuden, welche zur Lagerung feuergefährlicher Gegenstände dienen, sowohl unter sich als auch gegenüber anderen Gebäuden. Ausnahmen kann der Landrat zulassen.

b) von 2,5 Meter zwischen den Umfassungswänden anderer als der unter a erwähnten Gebäude.

3. Die Gebäude müssen von den auf demselben Baugrundstück bereits vorhandenen im Sinne des § 44 „notwendigen Fenster“ einen Abstand von 4 Meter haben.

§ 19. Außenseiten der Gebäude.

Alle Wohngebäude müssen in ihren freiliegenden äußeren Mauerflächen innerhalb zwei Jahren nach Fertigstellung des Rohbaues verputzt oder ausgefugt werden. Ausnahmen kann die Polizeibehörde gestatten.

§ 20. Wasserversorgung und Entwässerung.

1. Für jedes Grundstück mit Gebäuden, die zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, muß die Versorgung mit gesundem Trinkwasser gesichert sein.

2. Gebäude und Hofräume sind ordnungsmäßig zu entwässern. Übelriechende oder gesundheitschädliche Flüssigkeiten, insbesondere auch Küchen- und Wirtschaftsabwässer sind so abzuleiten oder zu sammeln, daß die Gesundheit nicht gefährdet wird.

Im übrigen regelt sich die Entwässerung bebauter Grundstücke nach den besonderen ortspolizeilichen Vorschriften.

§ 21. Gas- und andere Leitungen.

1. Gas- und Wasserleitungen sowie Leitungen zur Abführung von Flüssigkeiten müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß Ausströmungen und üble Gerüche mit Sicherheit vermieden werden, auch müssen sie mit ausreichenden Absperrvorrichtungen versehen sein.

2. Gasmesser dürfen nur in hellen, lüftbaren und gegen Frost geschützten Räumen, niemals aber in Bohn- oder Schlafräumen aufgestellt werden.

Alle Gasrohre sind möglichst zugänglich und in der Regel auf dem Wand- und Deckenputze zu verlegen.

Jede Gasleitung ist vor ihrer Benutzung mit hinreichendem Drucke auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen.

3. Bei der Errichtung von elektrischen Licht- und Krastanlagen sind die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker zu berücksichtigen.

2. Besondere Bauvorschriften.

(Konstruktion und Material.)

§ 22. Standfestigkeit.

1. Bauliche Anlagen sind gemäß den Regeln der Baukunst und aus zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen.

Bei ungewöhnlichen Konstruktionen und Baustoffen kann der Nachweis der Tragfähigkeit verlangt werden.

2. Für die Eigengewichte der Baustoffe, für die zulässige Beanspruchung dieser und des Baugrundes sowie für die bei Decken und Dächern anzunehmenden Eigengewichte und Belastungen sind bei der Prüfung des Baugesuches und der statischen Berechnungen die in der Anlage 1 aufgeführten Zahlen zur Anwendung zu bringen, soweit nicht im Einzelfalle höhere Anforderungen zu stellen sind.

§ 23. Massivbauten und Brandmauern.

1. Die Umfassungswände und die balkentragenden inneren Wände müssen, soweit in den §§ 24, 25 und 26 nicht andere Bestimmungen getroffen sind, massiv hergestellt werden.

2. Soweit die Umfassungswände der Gebäude weniger als 2,5 Meter von der Nachbargrenze oder weniger als 5 Meter von anderen Gebäuden des Bau- oder Nachbargrundstücks entfernt sind und letzteren oder der Nachbargrenze gegenüber liegen, müssen sie als Brandmauern errichtet werden.

3. Brandmauern sind massiv herzustellen und außerdem bei Siebel- und sonstigen Querswänden mindestens 30 Zentimeter über Dach zu führen. Die letztere Bestimmung findet auf freistehende Brandmauern, die nicht auf der Grenze errichtet sind, keine Anwendung. Auch kann die Polizeibehörde ausnahmsweise gestatten, daß bei aneinander gebauten Häusern die

Höherführung der Brandmauern auf einer Frontlänge von insgesamt 24 Meter unterbleibt. Die gedachten 30 Zentimeter kommen bei der Berechnung der Gebäudehöhe nicht in Betracht.

4. Die Brandmauern müssen die vorgeschriebene Stärke durchweg besitzen und dürfen keine Türen Fenster und sonstige Öffnungen, Hohlräume oder Holzbalkeneinlagen enthalten. Jedoch dürfen bei Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken Öffnungen zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung angelegt werden, wenn sie mit feuer- und rauchsicHERen, selbsttätig zufallenden Türen versehen sind. Die Verschließbarkeit dieser Türen kann untersucht werden.

5. Im Innern von ausgedehnten Gebäuden muß mindestens auf je 40 Meter Entfernung eine massive Mauer von der zu 2 angegebenen Art hergestellt werden. Verbindungsöffnungen in dieser Mauer sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicHERen selbsttätig zufallenden nicht fest verschließbaren Türen versehen werden. Von der Herstellung solcher Mauern kann abgesehen werden, soweit und so lange sie mit der besonderen Benutzungsart eines Gebäudes unvereinbar sind.

6. Gemeinschaftliche Grenzmauern sind als Brandmauern zu errichten.

7. Bei Verwendung von Ziegelmauerwerk für Wohngebäude sind in der Regel die in der Anlage 2 angegebenen Mauerstärken zugrunde zu legen. Dieselben stellen im allgemeinen Mindestanforderungen dar, von denen nur mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse des einzelnen Bauvorhabens abgegangen werden darf.

§ 24. Holzfachwerk.

1. An Stelle massiv herzustellender Umfassungswände dürfen mit Ziegelsteinen ausgemauerte Holzfachwerkswände hergestellt werden, wenn der Abstand der Wand an allen Punkten von gegenüberliegenden Gebäuden des Bau- und des Nachbargrundstücks und von der gegenüberliegenden Nachbargrenze 5 Meter beträgt.

2. Solche mit Ziegelsteinen ausgemauerte Holzfachwerkswände sind auch bei geringerem Abstände zulässig wenn sie außen 12 Zentimeter stark mit Ziegelsteinen verblendet oder mit feuersicHERer Bekleidung (Stein- oder Blechschiefer) versehen sind. Falls jedoch nach den allgemeinen Bestimmungen eine Brandmauer erforderlich ist, kann eine wie angegeben verblendete oder bekleidete Wand nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde und nur dann zugelassen werden, wenn die Wand nicht auf der Grundstücksgrenze errichtet werden soll.

3. Ob und unter welchen Voraussetzungen das Einlegen von Holzern und die Herstellung von Öffnungen gemäß § 23 Nr. 4 in einer solchen als Brandmauer

zu errichtenden Wand zulässig ist, bestimmt in jedem Falle die Polizeibehörde.

4. Balkentragende innere Wände dürfen aus Holzfachwerk bei solchen Gebäuden ausgeführt werden, deren Umfassungswände gemäß Nr. 1 oder 2 hergestellt sind. Die nähere Bestimmung über die Art der Ausführung einschließlich der Ausmauerung trifft die Polizeibehörde.

5. Hinsichtlich der Verwendung von Holzfachwerk bei einzelnen Bauteilen vergl. § 29; hinsichtlich des Verbots bei massiv herzustellenden Treppenwänden vergl. § 30 Nr. 2; hinsichtlich der Verwendung bei Bedürfnisanstalten vergl. § 40 Nr. 6; hinsichtlich der Verwendung bei Kleinbauten vergl. § 46 Nr. 3.

§ 25. Holzbau.

1. Aus Holz oder mit Bretterbekleidung dürfen die Umfassungswände nur bei Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Regalbahnen und ähnlichen kleinen Anlagen hergestellt werden.

2. In der Regel gilt dies jedoch nur, wenn solche Anlagen eine Grundfläche von 25 Quadratmeter, sowie eine Fronthöhe von 3 Meter nicht überschreiten und von anderen Holzbauten des Bau- oder Nachbargrundstücks, von Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen 5 Meter entfernt sind.

3. Bei landwirtschaftlichen und bei kleineren gewerblichen Betriebsgebäuden kann der Landrat Ausnahmen von den Beschränkungen unter Nr. 1 und 2 gestatten. Jedoch müssen Holzschuppen, die aus offenem Fachwerk bestehen oder mit Bretterbekleidung versehen sind, stets von anderen Holzbauten mindestens 10 Meter und von den Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen mindestens 8 Meter entfernt bleiben.

4. Holznerne Scheidewände müssen in Räumen in denen sich eine Feuerstätte befindet, auf beiden Seiten mit Kalk- oder Zementmörtel verputzt werden. Hohlräume in solchen Scheidewänden dürfen nicht mit feuergefährlichen oder gesundheitschädlichen Stoffen (vergl. § 27 Nr. 2) ausgefüllt werden.

§ 26. Eisenkonstruktion.

1. Betreffs des Erfordernisses eines statischen Nachweises bei der Verwendung von Eisenkonstruktionen wird auf § 4 Nr. 3 verwiesen.

2. Ferner sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Wenn die Rappenträger auf oder zwischen den Unterzügen in der Weise ruhen, daß letztere aus den Gewölben nach unten hervorragen, so sind die hervorragenden Teile der Unterzüge mit glutsicHERen Stoffen (z. B. Monier- oder Rabizputz, Asbestkieselfguhr, Korkestein) zu bekleiden.
- b) Im Innern von Gebäuden sind eiserne Säulen zum Tragen von Decken und Balken nur statthaft, wenn sie mit gutsicHERen Stoffen bekleidet werden. Auf Gebäude mit nur einem Geschoße finden die Vorschriften unter a und b keine Anwendung.

c) Eisene Träger in den Umfassungswänden und in den belasteten Wänden der Gebäude sind in allen Geschossen so einzumauern, daß vor den Köpfen der Träger Kammern verbleiben. Auch muß die Verankerung in der Weise erfolgen, daß die Träger ausreichenden Raum für ihre Ausdehnung haben.

Zu weitergehenden besonderen Konstruktionsvorschriften sowie zu Ausnahmen von a, b und c sind nach Lage des besonderen Falles die Polizeibehörden berechtigt.

3. Ausgemauertes Eisenschwert darf an Stelle „massiver Wände“ unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie im § 24 für Holzschwert vorgeschrieben sind, zur Anwendung gelangen.

4. Ferner kann ausnahmsweise bei Gebäuden, die überwiegend gewerblichen Zwecken dienen und größere Arbeitsräume, Lager- oder Ladenräume enthalten, die Herstellung „massiver Wände“ in ausgemauertem Eisenschwert zugelassen werden. Die Ausmauerung muß mit Ziegelsteinen erfolgen, sofern nach den allgemeinen Bestimmungen eine „Brandmauer“ erforderlich ist.

5. Ob und unter welchen Voraussetzungen das Einlegen kurzer Wechselbalken für Schornsteine und Treppenpodeste sowie für Dachpattentöpfe und die Herstellung von Öffnungen gemäß § 23 Nr. 4 bei einer als „Brandmauer“ zu errichtenden Eisenschwertwand zulässig ist, bestimmt in jedem Falle die Polizeibehörde.

6. Hinsichtlich der Verwendung von Eisenschwert bei einzelnen Bauteilen vergl. § 29, bei Treppenwänden vergl. § 30 Nr. 2, bei Lichtschächten vergl. § 31 Nr. 1.

§ 27. Decken.

1. Holzbalkendecken sind zwischen den Balken auszustaaften und über der Staaftung mit unverbrennbaren Stoffen (z. B. ausgetrocknetem Gruben- oder Schlackensand, Mischung von Torfstreu und Kalkmehl) in einer Mindeststärke von 8 Zentimeter auszufüllen. Sie sind unterhalb entweder mit Mörtel (jedoch unter Ausschluß von Lehmörtel) zu putzen oder mit einer gleich feuer sichereren Bekleidung zu versehen.

Andere Deckenkonstruktionen sind zulässig, wenn sie in gleicher Weise den feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

2. Die Stoffe zur Ausfüllung der Balkendecken und Gewölbe dürfen keine gesundheitschädlichen, insbesondere keine säulnisfähigen Bestandteile enthalten. Es ist deshalb namentlich die Verwendung von Bauschutt, Sägemehl, Hobelspänen, Gerberlohe, Häcksel, Kehricht, Papierstücken oder Lumpen verboten.

3. Holztäfelung darf nur unter vorschriftsmäßig ausgeführten Decken angebracht werden.

4. Ungeputzte Decken sind in allen Gebäuden ohne Feuerungsanlagen gestattet und können außerdem zugelassen werden.

a) in Gebäuden mit einem Geschoss, dessen lichte Höhe mindestens 5 Meter beträgt, insbesondere in Kirchen, Turn- und Wartehallen;

b) in Speichern, zur Aufbewahrung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn deren heizbare Räume durch massive Wände und feuer sichere Decken von den übrigen Räumen getrennt werden und wenn durch die Lagerräume keine Schornsteine führen.

c) wenn die Decke eines Gebäuderaumes gleichzeitig das Dach bildet.

§ 28. Dächer.

1. Die Dächer aller Gebäude, insbesondere auch offener Holzbauten, müssen mit einem gegen die Übertragung von Feuer hinreichend Schutz bietenden Material (Stein, Ziegel, Schiefer, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas u. dgl.) gedeckt werden.

2. Die Verwendung von Strohdächern bei Neubauten mit Feuerstätten ist verboten. Im übrigen verbleibt es bei den bestehenden besonderen Bestimmungen.

3. Dachluken und Oberlichter müssen mindestens 1 Meter von den Nachbargrenzen entfernt bleiben.

4. Alle Wohngebäude müssen Abfallröhren und Dachrinnen haben. Ausnahmen kann die Polizeibehörde zulassen. Innerhalb geschlossener Driechstaken müssen auch an allen anderen Gebäuden, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße besitzen, Dachrinnen und Abfallröhren vorhanden sein.

5. Bei Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 25 Grad müssen die First entlang in Abständen von 2 Meter verzinkte und gehörig befestigte eiserne Leiterhaken angebracht werden. Ausnahmen kann die Polizeibehörde zulassen.

§ 29. Vortretende Bauteile.

1. Bauteile, welche über die Umfassungswände oder über die Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst. — Jedoch dürfen die Stirnseiten von Mansardenfenstern, Dachluken und ähnlichen Anlagen aus glatt gehobeltem Holz hergestellt werden. Auch kann die Polizeibehörde die Ausführung kleinerer Architekturteile, wie Ziergiebel, Ecktürmchen, Erker u. dgl. in ausgemauertem Fachwerk gestatten. Holzgesimse sind indessen nur unter der Bedingung zulässig, daß sie an der Nachbargrenze bis auf eine Entfernung von 1 Meter mit feuer sicherem Material bekleidet werden. — Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Zementguß u. dgl. dürfen an den Außenseiten nicht auf Holz befestigt, sondern müssen in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerk verbunden werden.

2. Freitreppen dürfen nicht über die Straßensuchtlinie vortreten. Das Vortreten einer Antrittsstufe mit abgerundeten Ecken kann jedoch bis zu 30 Zentimeter gestattet werden.

3. Ob und in welcher Ausdehnung über die Fluchtlinie vortretende Vorbauten, Sockelvorsprünge, Nischen, Balkone, Erker, Galerien zulässig sind, hat in Ermangelung von Ortspolizeiverordnungen in jedem Falle die Polizeibehörde zu bestimmen.

§ 30. Treppen.

1. Jedes nicht auf ebener Erde liegende Geschoß muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, von der die Straße oder eine nach dieser führende Zufahrt oder Durchfahrt erreicht werden kann. Für Gebäude auf geneigter Grundfläche, die von einem Obergeschoße einen Ausgang zu ebener Erde haben sowie für Kellerräume sind Ausnahmen von dieser Vorschrift zulässig. Der Weg, der von irgend einem Raume innerhalb der oberen Geschoße bis zur Treppe zurückzulegen ist, darf höchstens 25 Meter betragen. Auf Gebäude, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

2. Die Räume, in denen nach dem vorstehenden Abschnitte notwendige Treppen liegen, müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wände umschlossen sein; im Dachgeschoße sind die Wände bis unter die Dachfläche zu führen. Diese Bestimmungen finden auf einageschoßige Gebäude überhaupt keine Anwendung; für zweigeschoßige Gebäude, die nicht mehr als 80 Quadratmeter Grundfläche haben, bedarf es nicht der Herstellung massiver, aber feuersicherer Wände (vgl. Nr. 6).

3. Die Treppen müssen vom Tageslichte genügend erhellt werden und in unmittelbarer Verbindung durch alle Vollgeschoße führen. Oben muß der Treppenraum, soweit nicht ein Oberlicht an die Stelle tritt, wenigstens mit gerohrter und gepuzter Decke versehen sein.

Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Herstellung massiver Wände vorgeschrieben ist, kann an deren Stelle ausnahmsweise mit Ziegelsteinen ausgemauertes Eisenfachwerk, jedoch nicht Holzfachwerk, zugelassen werden.

4. Gebäude mit zwei Obergeschoßen und mehr als 120 Quadratmeter Grundfläche müssen mindestens eine feuersichere Treppe erhalten. Holztreppen sind nur dann als feuersicher anzusehen, wenn sie in ihren Unterflächen gerohrt und gepuzt sind.

5. Gebäude mit mehr als zwei Obergeschoßen müssen entweder zwei feuersichere Treppen (Nr. 4) oder mindestens eine unverbrennbare Treppe erhalten. Als unverbrennbar gilt eine Treppe, wenn ihre tragenden Teile, Wangen, Tritt- und Futterstufen in Stein oder in unterhalb durch Drahtpuß geschütztem Eisen hergestellt sind. Die Trittstufen können einen hölzernen Belag erhalten.

Sind die oberen Geschoße zum Aufenthalt einer größeren Zahl von Personen bestimmt, so müssen zwei unverbrennbare Treppen in gesonderten Treppenräumen angelegt werden.

6. Für die Berechnung der Geschoßzahl gemäß Nr. 2 bis 5 sind die Bestimmungen des § 17 Nr. 3 maßgebend.

7. Die zwischen den Wangen gemessene Mindestbreite der notwendigen Treppen beträgt 1 Meter, Kellertreppen und Treppen vom obersten Vollgeschoße ab aufwärts dürfen eine Breite von 70 Zentimeter erhalten.

8. Der Austritt der Stufen bei notwendigen Treppen muß in der Austragung gemessen mindestens 24 Zentimeter, die Steigung darf höchstens 20 Zentimeter betragen.

9. Bei Wendelstufen notwendiger Treppen darf der Austritt an der schmalsten Stelle in der Austragung gemessen nicht geringer als 10 Zentimeter sein.

10. Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite mit Handgriffen, sonst mit Geländern zu versehen, welche ein Durchgleiten von Menschen insbesondere von Kindern, ausschließen.

11. Treppenhodeste und Zugänge zu Treppen von außen her müssen mindestens die Breite der Treppenläufe erhalten. Eine Abschrägung der Ecken des Podestes ist nur bis zur halbkreisförmigen Abrundung und nur unter der Bedingung zulässig, daß das Podest an keiner Stelle schmaler ist als der Treppenlauf.

12. Bei Wirtschaftsgebäuden auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, bei Stallungen, Schuppen und Remisen kann, sofern sie in den oberen Geschoßen keine zum dauernden Aufenthalte von Menschen geeignete Räume enthalten, von der Herstellung von Treppen abgesehen werden.

13. Die Unterbringung von brennbaren oder im Falle der Entzündung Qualm verursachenden Gegenständen unter dem Treppenhause ist verboten.

§ 31. Lichtschächte, Lüftungschlote und Aufzugschächte.

1. Lichtschächte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 6 Quadratmeter bei einer geringsten Abmessung von 1,50 Meter aufweisen. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschoß nur ein Obergeschoß haben, genügt indessen eine Grundfläche von 3 Quadratmeter bei der genannten geringsten Abmessung.

Die Lichtschächte müssen bis zur Dachfläche mit massiven Wänden oder ausgemauerten Eisenfachwerkswänden umschlossen werden.

Lüftungsöffnungen müssen vorgesehen sein.

2. Für solche Lichtschächte, welche einem Raum Licht unmittelbar von der Decke aus zuführen, genügt eine Ummantelung aus unverbrennlichem Material. Auch kann die Grundfläche derartiger Lichtschächte kleiner als unter Ziffer 1 angegeben ist, bemessen werden.

3. Lüftungschlote müssen mit massiven Wänden umschlossen oder mit unverbrennlichem Material ummantelt werden.

4. Erhalten die vorgenannten Schächte und Schlote Öffnungen innerhalb des Dachraumes, so müssen diese mit feuer- und rauchfester schließenden Türen versehen werden.

5. Betreffs der Einrichtung von Aufzugschächten vergl. die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 18. November 1899 (Amtsblatt S. 500).

§ 32 Öffnungen in Gebäuden.

1. Die Tür- und Lichtöffnungen in den Umfassungswänden sowie alle Dachöffnungen sind mit Verschlussvorrichtungen zu versehen.

2. Tore, Türen, Fensterläden und Fensterflügel im Keller und im Erdgeschoße der Umfassungswände dürfen in der Regel nicht über die Straßensuchtlinie oder über die Straßengrenze hinaus ausschlagen. Dies gilt jedoch nicht für Torflügel von Spritzenhäusern.

3. In Räumen, in welchen Rauch oder üble Gerüche verbreitende Gewerbe betrieben werden, kann die Anlegung von Öffnungen nach der Straßenseite untersagt werden.

§ 33. Fensterbrüstungen und Schutzgeländer.

1. Alle zum Öffnen eingerichteten Fenster sind mit einer Brüstung von mindestens 70 Zentimeter Höhe über dem Fußboden oder einem sicheren, gleich hohen Schutzgeländer zu versehen.

2. Galerien, Balkone, betretbare Dächer, Öffnungen in Fußböden, sowie sonstige gefährliche Stellen sind zur Vermeidung von Unglücksfällen mit genügend hohen und festen Schutzgeländern zu versehen.

§ 34. Feuerstätten.

1. Kesselfeuerungen und andere größere Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf Gewölben angelegt werden.

Küchenfeuerungen, Stubenöfen und andere kleinere Feuerungen können auf Balkenlagen ruhen, vorausgesetzt, daß der Fußboden gegen unmittelbare Feuersgefahr geschützt ist.

2. Alle Öffnungen zu Feuerungen oder Aschefällen sind mit verschließbaren metallenen Türen zu versehen. Feuerungen, die von einem Nebenraume aus geheizt werden, müssen doppelte Türen oder ein massives und ringsum geschlossenes Vorgelege erhalten.

Vor den Öffnungen von Feuerstätten ist der Boden massiv herzustellen oder mit Eisenblech zu bekleiden, sodaß herabfallende Brände den Fußboden nicht entzünden können. Für Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange genügt die Verwendung metallener Vorseher von ausreichender Größe.

3. Eiserne Feuerstätten müssen mindestens 40 Zentimeter, Feuerstätten aus Stein oder Kacheln mindestens

25 Zentimeter von verputztem oder verblendetem Holzwerke, insbesondere von derartig hergestellten Decken und Wänden entfernt sein.

Bei freiem Holzwerke sind diese Entfernungen zu verdoppeln.

4. In allen Räumen, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht feuerfangende Stoffe gelagert werden, sind eiserne Feuerstätten mit einem auf dem Boden befestigten Schutzmantel aus Eisenblech zu umgeben oder in eisernen Kästen aufzustellen. Bereits vorhandene Feuerstätten dieser Art sind auf Verlangen der Polizeibehörde vorschriftsmäßig abzuändern.

5. Die Rauchrohre aller Feuerstätten sind innerhalb des betreffenden Geschosses in Schornsteine zu führen. Sie dürfen deshalb namentlich nicht durch Dächer oder Zwischendecken geleitet werden.

Von verputztem oder verblendetem Holzwerk müssen sie, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, mindestens 25 Zentimeter, von freiem Holzwerke mindestens 40 Zentimeter entfernt bleiben. Bei der Durchführung durch Wände und Schornsteinwangen sind sie mit einem Mantelrohre von Gußeisen, gebranntem Ton oder einem anderen unverbrennbaren Material zu umgeben.

In Heizöfen und den zugehörigen Rauchrohren dürfen Schließklappen (sog. Ofenklappen) nicht angebracht werden.

§ 35. Schornsteine.

1. Für die Anlegung enger, nicht besteigbarer (sog. russischer) Schornsteine gelten die nachstehenden Vorschriften:

a) Die Schornsteine sind aus gebrannten Ziegelsteinen, behauenen Bruchsteinen oder anderem, von dem Regierungs-Präsidenten zugelassenen Material fest und sicher aufzuführen.

Die Schornsteine dürfen weder auf Balken noch auf sonstigem Holzwerk aufgefattet werden. Sie müssen vielmehr auf einem von Grund auf fundamentierten Mauerwerke oder auf unverbrennbaren und sicheren Unterstüzungen ruhen.

Als solche Unterstüzungen sind nur zulässig:

1. Gewölbe oder eiserne Träger und Säulen, die auf massiven Wänden ruhen und glutsicher bekleidet werden müssen (§ 26).

Die eisernen Säulen sind außerdem oberhalb mit einer Eisenplatte abzudecken und dürfen nicht zur Einführung von Rauchrohren benutzt werden.

2. Konsolenartige Austragungen aus Stein oder Eisen, wenn der Schornstein im Verbande mit der Mauer ausgeführt und letztere gegen Rippen sicher verankert wird.

Gemauerte Schornsteine sind auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung besonders auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen. Die das Dach überragenden

Köpfe müssen mit Zementmörtel aufgemauert, dürfen aber gesägt werden.

- b) Die Seitenwände (Wangen) und die Zwischenwände (Zungen) gemauerter Schornsteine müssen mindestens 12 Zentimeter, die Seitenwände an den Außenwänden des Gebäudes mindestens 25 Zentimeter in unverputztem Zustande stark sein. Die Verwendung eiserner Zungen kann gestattet werden.

Gemauerte Schornsteine, bei welchen wegen anhaltender oder heftiger Feuerung eine starke Erhitzung zu erwarten ist (z. B. bei Badöfen, Schmieden, Darren, Zentralheizungen u. f. w.) sind mit einer Wangenstärke von mindestens 25 Zentimeter aufzuführen.

Für Schornsteine an Zentralheizungen oder anderen größeren Feuerstätten können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

- c) Die Außenflächen der gemauerten Schornsteine müssen von Balken, Schwellen, Posten, Riegeln, Sparren und ähnlichem Holzwerk mindestens 10 Zentimeter entfernt bleiben. Der Zwischenraum ist mit Ziegelsteinen auszumauern. Hölzerne Treppenwangen, Fußbodenbeläge, Dach- und Deckenschalungen sowie Fußbodenleisten und Spallierlatten geputzter Decken dürfen nur bis 1,5 Zentimeter an die Außenflächen der gemauerten Schornsteine in unverputztem Zustand herantreten.

- d) Die Schornsteine müssen zu ihrer Reinigung oben und unten (s. außerdem Nr. g) Öffnungen von mindestens der Größe des lichten Schornsteinquerschnittes erhalten. Alle seitlichen Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen.

In jedem Falle muß ungeschütztes Holzwerk von diesen Türen bzw. Schiebern mindestens 1 Meter entfernt bleiben.

Denselben Abstand von ungeschütztem Holzwerk sollen die in die Schornsteine eingeführten Rauchröhren an der Einführungsstelle haben. Die Entfernung derselben von geputzten Decken oder geputzten Bretterwänden muß 50 Zentimeter betragen.

- e) Jeder Schornstein ist mit einem überall gleichen Querschnitt aufzuführen, der im Lichten mindestens 250 Quadratcentimeter in ungeputztem Zustande betragen muß. Alle Schornsteine sind mindestens 30 Zentimeter über die Dachfirste zu führen. Der Querschnitt kann rechteckig, kreisrund oder bei Formsteinen auch elliptisch sein.

In einen Schornstein von 250 Quadratcentimeter innerer Weite dürfen höchstens drei Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen, jedoch in der Regel nicht aus verschiedenen Geschossen, eingeführt werden.

Die Einführung der Ofenrohre in den Schornstein soll in verschiedenen Höhenlagen, d. h. einander

nicht unmittelbar entgegen, erfolgen. Für jeden weiteren Ofen ist der Querschnitt des Schornsteins um 80 Quadratcentimeter zu erhöhen. Eine Waschkesselfeuerung ist zwei Zimmeröfen gleich zu setzen. Ein- und zweiröhriige Schornsteine mit einer Wangenstärke von 12 Zentimeter sind höchstens bis zu einer Höhe von 4 Meter frei aufzuführen. Bei größerer Höhe ist die Wange auf einer Längsseite entsprechend zu verstärken.

Eine Verstärkung der Wangen hat ebenfalls zu erfolgen, wenn solche Schornsteine 2 Meter und mehr über die Dachfläche frei hinausragen, sofern nicht eine Verankerung an einem festen Mauerkörper möglich ist.

- f) Kreisrunde Schornsteine dürfen nur mit entsprechenden Formsteinen ausgeführt werden oder sind mit Röhren aus gebranntem Ton mit Zementmörtelumbüllung auszufüttern.

Tonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen verwendet werden.

- g) Geschleifte Schornsteine sind nur gestattet, wenn sie in massiven Mauern liegen oder durch gemauerte Bogen oder eiserne Träger sicher unterstützt werden.

Die Neigung gegen die Horizontale darf nicht weniger als 45 Grad betragen.

An Stellen, wo die Schornsteine ihre Richtung ändern, sind dieselben an den Brechkanten abzurunden. Beträgt bei der Richtungsänderung die Neigung gegen die Horizontale weniger als 60 Grad, so sind außerdem an diesen Stellen Reinigungstüren anzulegen.

- h) Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung müssen bestiegsbar sein. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderer Abzug für die Wasserdämpfe einzurichten.

2. Auf bestiegbare Schornsteine finden die Bestimmungen unter Nr. 1 a bis h mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

- a) das Schleifen dieser Schornsteine in einem Neigungswinkel unter 60 Grad gegen den Horizont ist unzulässig;
- b) sie müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 40 Zentimeter zu 50 Zentimeter Weite erhalten, auch sind bei größeren Abmessungen Steigeisen anzubringen;
- c) ihre unteren Mündungen sind mit einer gefalzten eisernen Einsteigetür zu versehen. Weitere Reinigungsöffnungen sind nicht erforderlich.

3. Bei Räumen, in denen leicht feuerfängende Gegenstände (Heu, Stroh, Flachs, Torf, Reisig oder dergl.) gelagert werden, müssen die Außenseiten der Schornsteine verputzt sein. Auch kann die Polizeibehörde eine größere Wangenstärke, eiserne Schutzgitter oder andere Sicherheitsmaßregeln vorschreiben.

4. Alle Schornsteine sind so anzulegen und zu bemerken, daß Gebäude sowie die Gesundheit der Anwohner nicht gefährdet werden.

5. Die Benutzung der Schornsteine ist nicht eher gestattet, als bis sie innerhalb der Balkenlagen und in dem freien Dachraum ordnungsmäßig verputzt sind.

6. Bestehende Schornsteine, welche den vorstehenden Vorschriften nicht genügen und zu Feuergefährdung Anlaß geben, müssen auf Anordnung der Polizeibehörde entsprechend abgeändert werden.

§ 36. Räucherammern.

1. Räucherammern sind mit eisernen oder auf der Innenseite mit Eisenblech bekleideten Türen zu versehen.

2. Wird der Rauch in den Räucherammern selbst entwickelt, so müssen sie massive Umfassungswände, einen Boden von Estrich oder ausgefugtem Steinpflaster sowie eine feuerichere Decke erhalten. Über der Feuerung ist in einer Entfernung von mindestens 1 Meter eine Vorrichtung aus unverbrennbaren Stoffen (z. B. durchlohtes Gewölbe, Gitter aus starken, kreuzweise übereinandergelegten Eisenstäben) anzubringen, welche die Berührung herabfallender Fleischteile mit dem Feuer verhindert.

3. Wird der Rauch durch Schornsteine aus tieferen Geschossen in die Räucherammern eingeführt, so müssen die Wände und Decken der letzteren verputzt und der Boden mit Estrich oder ausgefugtem Steinpflaster versehen werden.

4. Hölzerne Räuchergestelle oder Stangen dürfen nicht verwendet werden.

§ 37. Schmieden.

Schmieden und solche Werkstätten, in welchem bei offenem Feuer gearbeitet wird, müssen einschließlich der Decken in völligem Massivbau errichtet werden. Jedoch kann die Ausführung der Wände in Eisensachwerk und der Decken in Wellblech zugelassen werden. Weitergehende Ausnahmen kann der Landrat gestatten.

Der Herd in Schmieden ist mit einem gemauerten oder eisernen Rauchmantel zu versehen.

§ 38. Trockengerüste.

Trockengerüste dürfen, sofern sie in Holzbau ausgeführt sind, nicht höher als 6 Meter sein.

Für Gerüste zum Trocknen von Lohfuchen und anderen leicht entzündlichen Stoffen kann die Ortspolizeibehörde die Innehaltung einer Entfernung bis zu 5 Meter von der Nachbargrenze vorschreiben.

Sämtliche Trockengerüste müssen mit feuericherer Bedachung versehen werden.

§ 39. Behälter für Asche und selbstentzündliche Stoffe.

Behälter zur Aufbewahrung von Asche sowie von selbstentzündlichen Stoffen (fettgetränkten Abfällen oder

dergl.) sind außerhalb der Wohngebäude anzulegen, aus unverbrennbaren Baustoffen herzustellen und feuericher abzudecken. Die letzte Bestimmung findet auf landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe keine Anwendung Betreffs anderer Abfallbehälter vgl. § 41.

§ 40. Aborte und andere Bedürfnisanstalten sowie Badezimmer.

1. Jedes Grundstück, auf dem sich bewohnte oder sonst zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, muß mindestens eine ordnungsmäßig eingerichtete Abortanlage haben. Bei Gebäuden, welche zum, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthalte einer größeren Zahl von Personen bestimmt sind, ist die Polizeibehörde befugt, die dem Bedürfnis entsprechende Zahl von Aborten vorzuschreiben.

2. Bei Wohnungen muß mindestens für je 2 Familien ein Abort vorhanden sein. Mehr als 10 Personen dürfen in der Regel auf einen Abort nicht angewiesen sein.

3. Alle Aborte und Bedürfnisanstalten sowie Badezimmer müssen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschacht erhalten, der eine Grundfläche von mindestens 6 Quadratmeter, bei einer geringsten Abmessung von 1,5 Meter haben muß. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschoß nur ein Obergeschoß haben, genügt für den Lichtschacht eine Grundfläche von 3 Quadratmeter mit der gedachten geringsten Abmessung von 1,5 Meter.

4. Die Aborte müssen unumwandelt und bedeckt, unmittelbar zugänglich, von außen und von innen verschließbar sowie mit Sitzbrille versehen sein.

5. Aborte dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Räumen stehen, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind. Bei Aborten mit Wasserspülung und Entlüftungsröhren kann die Polizeibehörde Ausnahmen gestatten.

6. Bedürfnisanstalten als selbständige Anlagen dürfen unter Innehaltung der Vorschriften in den §§ 24 und 25 aus ausgemauertem Fachwerk oder aus Holz hergestellt werden. In ersterem Falle ist die Ausführung gemäß § 24 Nr. 1 auch dann zulässig, wenn der Abstand von der gegenüberliegenden Nachbargrenze weniger als 5 Meter beträgt.

§ 41. Abortgruben, Düngerstätten sowie Senkgruben u. dergl.

1. Abortgruben, Düngerstätten und andere Abfallbehälter, welche zur Aufnahme überriechender oder in Gährung übergehender Stoffe dienen, dürfen nur außerhalb der Gebäude, sofern es sich nicht um selbständige Bedürfnisanstalten handelt, nicht nach der Straßenseite angelegt werden und müssen eigene Umfassungswände erhalten. Hinsichtlich der Lage zur Straße kann der Landrat Ausnahmen gestatten.

Die Anlagen müssen von der Nachbargrenze mindestens 1 Meter, vom Brunnen auf dem eigenen oder dem benachbarten Grundstücke mindestens 10 Meter entfernt bleiben und sind im Boden und in den Umfassungswänden undurchlässig herzustellen sowie zu überwölben oder sonst wie dicht zu überdecken. Wenn ihr Boden und ihre Umfassungswände außerdem mit einer eingestampften fetten Lehm- oder Tonschicht von mindestens 30 Zentimeter Stärke gegen das umgebende Erdreich gedichtet sind und der benachbarte Brunnen den Bestimmungen des § 43 Nr. 1 entspricht, kann die Polizeibehörde die Entfernung von 10 Meter bis auf 5 Meter ermäßigen.

In Landgemeinden und für landwirtschaftliche Betriebe in den Städten kann die Polizeibehörde offene Düngerstätten zulassen, deren Boden und Umfassungswände nur gepflastert sind. Solche Düngerstätten dürfen jedoch nicht gleichzeitig zur Aufnahme menschlicher Auswurfstoffe dienen.

Abortgruben, die zu Aborten in Wohngebäuden gehören, müssen mit einem mindestens 12 Zentimeter weiten, 20 Zentimeter über die Dachfläche führenden Dunstrohr, das vom höchsten Punkte der Grube ausgeht, versehen sein.

2. Zur Aufnahme der in Viehställen und Düngerstätten entstehenden Jauche sind undurchlässige und überdeckte Jauchegruben anzulegen. Letztere müssen mit den Viehställen und Düngerstätten durch wasserdichte Abflußleitungen verbunden werden. Die Jauchegrube sowie die Viehställe und Düngerstätten selbst sind so einzurichten, daß keine Jauche auf die Straße abfließt.

3. Sentgruben, d. h. Gruben, welche bestimmt sind, Flüssigkeiten dem Untergrunde zuzuführen, dürfen nur mit undurchlässigen Seitenwänden angelegt werden und müssen von Wohngebäuden und von den Nachbargrenzen mindestens 5 Meter, von Brunnen mindestens 10 Meter entfernt bleiben.

Hinsichtlich des von Wohngebäuden und von den Nachbargrenzen vorgeschriebenen Abstandes kann der Landrat Ausnahmen gestatten.

4. Bereits bestehende Anlagen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind beim Vorhandensein gesundheitlicher Mißstände auf Verlangen der Polizeibehörde vorschriftsmäßig abzuändern.

§ 42. Scheunen und Viehställe.

1. Scheunen und andere Räume, in denen leicht brennbare Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sowie Viehställe, sind in Gebäuden mit Feuerstätten nur dann zulässig, wenn sie von letzteren durch Brandmauern getrennt sind.

Der Landrat kann in Ausnahmefällen die Durchbrechung dieser Brandmauern im Erdgeschoße mittels Türöffnungen gestatten, wenn letztere mit feuer- und rauchsicherer, selbsttätig zufallenden Türen versehen sind.

2. Viehställe dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Räumen stehen, welche zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind. Dies gilt jedoch nicht für Schlafräume der für Viehställe erforderlichen Stallwächter.

3. Der Fußboden der Viehställe mit Ausnahme der Schaffställe ist undurchlässig herzustellen (z. B. aus Ziegel- oder Bruchstein mit Zement- oder Kalkmörtel aus Beton oder Plattenbelag, aus Lehm oder Tonschlag).

4. Die lichte Stallhöhe muß für Pferde mindestens 3 Meter, für Rindvieh mindestens 2,50 Meter, und für Schweine, Schafe oder Ziegen mindestens 2 Meter betragen. Werden bestehende Viehställe in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so können vorstehende Maße von 3 Meter und 2,5 Meter auf 2,5 Meter bzw. 2 Meter herabgesetzt werden.

Für einzelne Schweinekoben genügt eine bis zur Decke reichende Höhe von 1,5 Meter.

5. Die Viehställe sind mit einer ausreichenden Zahl ins Freie führender und zum Öffnen eingerichteter Fenster sowie mit einer Lüftungsvorrichtung zu versehen. Sie müssen — mit Ausnahme der Schweineställe — jedenfalls eine Außentür haben, die nicht unmittelbar auf die Düngerstätte führt.

6. In Ortsteilen mit geschlossener Bebauung müssen Viehställe in der Regel mindestens 3 Meter von der Straßenfluchtlinie bzw. Straßengrenze entfernt bleiben. Bei näherem Herantreten dürfen sie nach der Straße zu nur Lichtöffnungen in einer Mindesthöhe von 2 Meter über der Straße erhalten.

7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ställe für kleinere Haustiere, wie Hunde, Kaninchen und Federvieh keine Anwendung.

§ 43. Brunnen.

1. Alle Trinktbrunnen sind so anzulegen, daß sie gegen das Eindringen verunreinigender Flüssigkeiten geschützt sind.

Sie müssen von Düngerstätten, Abort- und Jauchegruben, Sentgruben und ähnlichen Abfallbehältern desselben oder eines benachbarten Grundstückes mindestens 10 Meter entfernt bleiben. Bei Kesselbrunnen sind die Wandungen bis zur wassergebenden Schicht, jedenfalls aber bis zu einer Tiefe von 2,50 Meter von der Erdoberfläche ab massiv und undurchlässig auszumauern und mindestens 30 Zentimeter hoch über das umgebende Erdreich zu führen. Offene Brunnen, Schöpf- und Ziehbrunnen, sind außerdem mit einer mindestens 75 Zentimeter hohen Einfassung (aus Holz, Stein oder dergl.) sowie mit dicht schließenden Deckeln zu versehen.

Sind die Brunnen als eiserne Röhrenbrunnen angelegt oder werden ihre vorschriftsmäßig ausgeführten Umfassungswände noch mit einer mindestens 30 Zen-

timeter starken, eingestampften Lehm- oder Tonschicht gegen das umgebende Erdreich bis zu einer Tiefe von 4 Meter gedichtet, so kann die Polizeibehörde die im Absatz 2 vorgeschriebene Entfernung von 10 Meter bis auf 5 Meter ermäßigen.

2. Sofern bereits vorhandene Trinkbrunnen diesen Bestimmungen nicht entsprechen, ist auf Verlangen der Polizeibehörde ein vorschriftsmäßiger Zustand herzustellen.

Teil III.

Bauvorschriften für Gebäude zu besonderen Benutzungszwecken.

§ 44. Zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume (Wohnräume).

Als nicht zum dauernden, sondern nur zum vorübergehenden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume gelten insbesondere: Fluren, Treppen, Laderäume, Bedürfnisanstalten, für den Hausbedarf bestimmte Waschküchen, Badestuben und Kollkammern, ferner Speisekammern und ähnliche Vorratsräume, Räucherammern, Gewächshäuser, Regalbahnen, Wintergärten, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, Weinkellereien und Räume, welche lediglich zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind.

Alle übrigen, zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume sind „Wohnräume“ im Sinne dieses Paragraphen und den nachstehenden Bestimmungen unterworfen, soweit nicht die erhöhten Anforderungen des § 45 zur Anwendung kommen.

1. Alle Wohnräume müssen zum Öffnen eingerichtete Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage erhalten, welche die erforderliche Menge von Luft und Licht unmittelbar von außen zuführen.

Bei Wohnräumen, ausschließlich der gewerblichen Betriebsstätten, muß die Licht und Luft gebende Fensterfläche mindestens 1 Quadratmeter auf je 30 Kubikmeter Rauminhalt und der Abstand der hiernach notwendigen Fenster von gegenüberliegenden Gebäudewänden und von der gegenüberliegenden Nachbargrenze mindestens 4 Meter betragen. Eine geringere Entfernung von der Nachbargrenze kann zugelassen werden, wenn die Nichtbebauung der vor dem Fenster liegenden Fläche in einer Breite von 4 Meter durch grundbuchmäßige Eintragung, deren Löschung an die Zustimmung der Gemeinde gebunden ist, dauernd gesichert ist. In der Dachfläche liegende Fenster können geringere Abmessungen erhalten; auch findet auf sie die Bestimmung über den Abstand keine Anwendung.

2. Wohnräume müssen bei Neubauten in geschlossenen Ortschaften eine lichte Höhe von mindestens 3 Meter, auf dem platten Lande eine lichte Höhe von mindestens 2,5 Meter erhalten.

Ausnahmsweise kann der Landrat auch bei Neubauten in geschlossenen Ortschaften für die oberen Geschosse eine lichte Höhe von wenigstens 2,7 Meter zulassen.

Werden bestehende Gebäude in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2,5 Meter auch in geschlossenen Ortschaften alsdann gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

Bei Gebäuden in geschlossenen Ortschaften kann die Polizeibehörde ausnahmsweise im Keller- und im Dachgeschosse die lichte Höhe bis zu 2,5 Meter ermäßigen, wenn die betreffenden Räume nicht zu selbständigen Wohnungen bestimmt sind.

Bei schräger Decke wird die Höhe im Mittel berechnet.

3. Der Fußboden der Wohnräume, ausschließlich der gewerblichen Betriebsstätten, muß mit guter und dauerhafter, behobelter und dicht schließender Holzdielen oder mit anderem zweckmäßigen Belag (Estrich, Mauerstein-, Plattenbelag u. s. w.) versehen sein.

4. Wohnräume im Dachgeschosse dürfen nur unmittelbar über dem obersten Vollgeschosse und nicht übereinander angelegt werden.

5. Wohnräume, die unmittelbar über dem Erdboden liegen, müssen durch nachhaltig wirkende Abschlußschichten (Asphalt, Zementbeton u. s. w.) vor den Ausdünstungen und der Feuchtigkeit des Erdbodens geschützt werden.

Gebäude mit Wohnräumen sind gegen Erdfeuchtigkeit durch wagerechte Isolierschichten in den Wänden zu schützen. Bei Wohnräumen, deren Wände unmittelbar an eine Berg- oder Erdwand angrenzen, müssen die Wände von dieser durch eine besondere senkrechte Isolierschicht geschieden werden.

Bei Wohnräumen im Erdgeschosse sind die Fußböden mindestens 25 Zentimeter über der Oberfläche der Straße bzw. des Hofes und mindestens 30 Zentimeter über dem höchsten Grundwasserstande anzulegen. Bei abfallendem Gelände wird die Höhenlage des Fußbodens im Mittel berechnet.

Die zum Ausfüllen der Hohlräume unter den Fußböden verwendeten Stoffe müssen vollständig trocken sein und dürfen keine gesundheitsgefährlichen, insbesondere keine fäulnisfähigen Bestandteile enthalten (vergl. § 27 Nr. 2).

Im Überschwemmungsgebiete von Flüssen ist unbeschadet der deichpolizeilichen Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden mit Wohnräumen nur gestattet, wenn die Umfassungs- und Innenwände bis 25 Zentimeter über der Höhe des auf der Baustelle beobachteten höchsten Wasserstandes massiv und in wasserfestem (hydraulischem) Mörtel ausgeführt sowie mit einer wagerechten Isolierschicht über der bezeichneten Wasserstandeshöhe versehen werden. Die Fußböden im Erdgeschosse sind mindestens 30 Zentimeter über dieser Höhe anzulegen.

6. Unmittelbar über Viehställen dürfen Wohnräume — abgesehen von den Schlafräumen der für Viehställe erforderlichen Ställwächter — nur dann liegen, wenn die Decken über den Ställen massiv gewölbt oder mit Rabitz- und ähnlichem Putz, der an die Wände dicht anschließen muß, hergestellt sind. Diese Bestimmungen finden auf Ställe für kleinere Haustiere, wie Hunde, Kaninchen und Federvieh keine Anwendung (vgl. § 42).

Die Anlage von Wohnräumen über Mist-, Jauche-, Abort- und Müllgruben ist unzulässig. (Betreffs Aborte vgl. § 40).

7. Keller unterhalb von Wohnräumen müssen entweder überwölbt oder mit ausgefaakter Balkenlage versehen werden und dürfen ihren Zugang nicht von Wohnräumen — mit Ausnahme von Küchen — erhalten.

8. Die Errichtung von Wohnräumen sowie von Baderäumen, Waschküchen, Koll- und Plättkammern in Geschossen, bei denen mehr als eine Umfassungswand ganz oder teilweise vom Erdreich unmittelbar umgeben wird, ist nur unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

a) der Fußboden muß mindestens 30 Zentimeter über dem höchsten Grundwasserstande angelegt werden und darf nirgends tiefer als 50 Zentimeter unter dem Bürgersteige bzw. der Erdoberfläche liegen.

Das Maß von 50 Zentimeter kann bis auf 1 Meter erhöht werden, wenn vor der zugehörigen Frontmauer ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird. Ein solcher Lichtgraben muß mindestens 1 Meter breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 15 Zentimeter tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

b) Die Fenster müssen mit dem Fenstersturze mindestens 1,50 Meter über der Erdoberfläche liegen.

§ 45. Größere Mietshäuser.

Für Gebäude, welche drei oder mehr Geschosse enthalten (vergl. § 17), gelten neben den sonstigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung noch folgende besondere Vorschriften.

1. Hofraum.

Die Hofräume sind so anzulegen, daß ihre mittlere Breite vor einer Gebäudewand, in welcher sich notwendige Fenster (§ 44, Nr. 1) befinden, mindestens drei Viertel der Höhe (§ 17, Nr. 1) der betreffenden Gebäudewand beträgt.

2. Höhe der Räume.

Die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume müssen in Ortsteilen jeder Art und in allen Geschossen, ausschließlich des Dachgeschosses, eine lichte Höhe von mindestens 3 Meter erhalten.

3. Dachgeschoss.

Die Errichtung selbständiger Familienwohnungen im Dachgeschosse ist nur in Vordergebäuden und nur unter folgenden Bedingungen zulässig.

- a) bei Mansardendächern darf die Neigung der Drempelwand zum Fußboden nicht weniger als 60 Grad betragen;
- b) bei ungleicher Höhenlage der Decke und des Fußbodens darf die lichte Höhe nirgends unter 1,5 Meter herabgehen;
- c) die Decken der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume müssen eine Ein-schubdecke zum Schutze gegen Abkühlung erhalten.

4. Kellergeschoß.

Selbständige Wohnungen im Kellergeschoße sind nicht gestattet. Dasselbe gilt allgemein für zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, abgesehen von Kochküchen.

§ 46. Kleinbauten.

1. Kleinbauten im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Wohngebäude mit höchstens zwei Geschossen nach der Berechnung des § 17, Nr. 3 und mit einer Geschosshöhe von nicht über 3,5 Meter von Fußboden zur Fußbodenoberkante, sofern der äußere Abstand der Umfassungsmauern (die Gebäudetiefe) nicht über 10 Meter und die bebaute Fläche nicht mehr als 80 Quadratmeter beträgt.

Für Anbauten an Kleinbauten gelten dieselben Bestimmungen wie für letztere, auch über die Gebäudetiefe von 10 Meter hinaus, sofern sie im übrigen den gedachten Bedingungen entsprechen und ihre Fläche jenseits des angegebenen Abstandes nicht mehr als 3 Quadratmeter für jeden Meter der Vorderfront beträgt.

2. Bei Verwendung von Ziegelmauerwerk für Kleinbauten sind in der Regel die in der Anlage 2 angegebenen Mauerstärken zugrunde zu legen. Dieselben stellen im allgemeinen Mindestanforderungen dar, von denen nur mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse des einzelnen Bauvorhabens abgegangen werden darf.

3. Bei Kleinbauten sind als balkentragende innere Wände mit Ziegelsteinen ausgemauerte Holzfachwerk-wände zulässig.

4. Die Mindestbreite notwendiger Treppen beträgt zwischen den Wangen gemessen 90 Zentimeter.

(Betreffs der Treppenhauswände vgl. § 30 Nr. 2 Satz 2.)

§ 47. Gewerbliche Betriebsstätten, die nicht dem § 16 der Reichsgewerbeordnung unterstehen, Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge von brennbaren Stoffen bestimmt sind und andere Lager-räume sowie Versammlungsräume.

1. Besondere, über die Vorschriften des zweiten Teils dieser Verordnung hinausgehende Anforderungen

kann die Polizeibehörde für solche Gebäude und Gebäudeteile stellen:

- a) in denen Fabriken oder sonstige gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder eine erhebliche Verschlechterung der Luft bewirken. Insbesondere gehören hierzu Glüh- und Schmelzöfen, Schmieden, Tiegelgießereien, Backöfen, Räucherfammern, Werkstätten zur Holzbearbeitung (Tischlereien, Drechsleereien, Böttchereien, Stellmachereien oder dergl.), Druckereien, Färbereien und Metallbeizereien;
 - b) welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge von brennbaren Stoffen oder zur Lagerung einer bedeutenden Menge von sonstigen Stoffen bestimmt sind (Warenhäuser, größere Geschäftshäuser, Speicher und dergl.);
 - c) welche zur Versammlung oder Unterbringung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind und nicht unter die Regierungs-Polizei-Verordnungen vom 21. November 1889 (Amtsblatt S. 421) und vom 25. April 1891 (Amtsblatt S. 225) fallen.
2. Diese besonderen Anforderungen können namentlich betreffen:

Die Stärke und Feuersicherheit der Wände, Decken, Dächer, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteine, sowie die Höhe der letzteren, ferner die Zahl und Ausführung der Brandmauern, die Zahl, Breite und sonstige Anbringung von Treppen und Ausgängen, die Anlegung von Aborten, Brunnen und Wasserbehältern.

Teil IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 48. Vorhandene bauliche Anlagen.

1. Veränderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher Anlagen sind nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung auszuführen.

Werden vorhandene Gebäude und Gebäudeteile unter Änderung ihrer bisherigen Benutzungsart auch ohne bauliche Änderungen zu den in §§ 44 bis 47 bezeichneten Zwecken bestimmt, so finden die Vorschriften der gedachten Paragraphen und des § 11 Anwendung.

2. Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes darstellen, kann, sofern dies das polizeiliche Interesse erfordert, die Bauerlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Bauplan nicht berührten Gebäudeteile den Vorschriften dieser Polizeiverordnung entsprechend hergestellt werden. Als eine solche erhebliche Veränderung ist insbesondere anzusehen:

- a) das Aufsetzen oder die Erneuerung eines Geschosses oder die Ausführung von Erneuerungsarbeiten in mehreren Geschossen, welche insgesamt der Erneuerung eines Geschosses gleichzustellen sind;

- b) der Ersatz des größeren Teils einer gemauerten Umfassungswand, wenn auch nur durch einzelne Pfeiler, Stützen und Säulen mit Bögen oder Trägern;
- c) die Unterkellerung von mehr als der Hälfte der Grundfläche eines Gebäudes.

§ 49. Grenzveränderungen.

Werden durch Veränderung der Grenzen Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 50. Bauliche Anlagen zu vorübergehenden Zwecken.

Bauliche Anlagen, die nur auf kurze Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet und nach Erfüllung dieses Zweckes wieder beseitigt werden sollen, können, unbeschadet der Vorschriften der Regierungs-Polizeiordnungen vom 21. November 1889 (Amtsblatt S. 421) und vom 25. April 1891 (Amtsblatt S. 225), auch wenn sie den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nicht vollständig entsprechen, mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom Landrat zugelassen werden, sofern besondere, namentlich gesundheits- und feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 51. Ausnahmen.

1. Für die Gestattung von Ausnahmen, soweit solche bei den einzelnen Bestimmungen vorgesehen und nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen worden sind, ist die Ortspolizeibehörde zuständig.

2. Weitere Ausnahmen kann, abgesehen von den Fällen der §§ 15, 17, 44 und 45, der Landrat zulassen, wenn die Handhabung der betreffenden Vorschriften mit unverhältnismäßigen Härten verbunden sein sollte.

In den Fällen der §§ 15, 17, 44 und 45 steht diese Befugnis unter derselben Voraussetzung dem Regierungs-Präsidenten zu.

Dieser kann ferner eine Ausnahme in solchen Fällen bewilligen, in denen die Zwecke dieser Baupolizeiordnung durch neue Konstruktionen erreicht werden.

§ 52. Strafen.

Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Bestimmungen Anwendung finden, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft sowohl an den den Bau leitenden Personen als auch an dem Bauherrn geahndet.

Außerdem ist die Polizeibehörde befugt, die Herstellung eines vorschriftsmäßigen Zustandes nötigenfalls im Zwangswege herbeizuführen.

§ 53. Erlass von Baupolizeiordnungen durch die Kreis- und Orts-Polizeibehörden.

Den Kreis- und Orts-Polizeibehörden bleibt die Ergänzung dieser Baupolizeiordnung nach Maßgabe des

örtlichen Bedürfnisses durch Erlaß baupolizeilicher Verordnungen vorbehalten.

§ 54. Geltung der Polizeiverordnung.

Die bisher erlassenen Regierungs-, Kreis- und Orts-Polizeiverordnungen treten außer Kraft, soweit sie mit dieser Polizeiverordnung in Widerspruch stehen.

Ausdrücklich aufgehoben wird hiermit die Baupolizeiordnung für die Landkreise des Regierungsbezirkes Düsseldorf vom 1. August 1894 (Amtsblatt S. 336).

Dagegen kommen nachstehende Vorschriften nach wie vor zur Anwendung:

Die Polizeiverordnung über die Anlage von Windmühlen vom 18. Februar 1864 (Amtsblatt S. 97);

die Polizeiverordnung betr. den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter vom 13. Oktober 1874 (Amtsblatt S. 445);

die Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb der Schleifereien vom 30. Juni 1898 (Amtsblatt S. 250);

die Polizeiverordnung betr. Fürsorge für die bei Bauten beschäftigten Arbeiter vom 16. Januar 1900 (Amtsblatt S. 80);

die Polizeiverordnung betr. Unfallverhütungsmaßregeln an Schornsteinen vom 23. November 1895 (Amtsblatt S. 451);

die Polizeiverordnung betr. Abwendung von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnmunternehmungen vom 3. November 1838 unterstehenden Eisenbahnen vom 8. September 1892 (Amtsblatt S. 574);

die Bekanntmachung über Bauanlagen in der Nähe von Pulvermagazinen vom 13. November 1834 (Amtsblatt S. 585);

die Polizeiverordnung über die Anlage und das Abbrennen von Feldziegelöfen vom 20. November 1883 (Amtsblatt S. 390);

die Polizeiverordnung über die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien vom 20. November 1895 (Amtsblatt S. 446);

die Polizeiverordnung betr. die Verwendung von Strohdacken zu Bedachungen vom 30. Juni 1890 (Amtsblatt S. 349);

die Verordnung des Ministers des Innern betr. das Bekleiden der Außenwände der Gebäude mit Stroh vom 29. Januar 1845 (Amtsblatt S. 73), mit der aus § 28 Nr. 2 sich ergebenden Einschränkung;

die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen vom 29. Mai 1883 (Amtsblatt S. 190);

die Polizeiverordnung betr. die Einrichtung von Gasleitungen vom 9. August 1899 (Amtsblatt S. 351);

die Polizeiverordnung über das Halten von Rost- und Quartiergängern vom 11. Juli 1887 (Amtsblatt S. 296) und vom 4. Juli 1902 (Amtsblatt S. 283)

die Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen vom 25. Mai 1898 (Amtsblatt S. 175);

die Polizeiverordnung über Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien vom 29. Juli 1896 (Amtsblatt S. 288);

die Polizeiverordnung des Ober-Präsidenten über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (einschl. der Anstalten für Idioten und Epileptische) vom 13. Oktober 1897 (Amtsblatt S. 391);

die Polizeiverordnung des Ober-Präsidenten betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 18. November 1899 (Amtsblatt S. 500);

die Polizeiverordnung betr. bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 21. November 1889 (Amtsblatt S. 421) und vom 25. April 1891 (Amtsblatt S. 225) und vom 31. Oktober 1903 (Amtsblatt Stück 45).

Außerdem wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848, der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung für gewisse gewerbliche Anlagen, des Gesetzes vom 2. Juli 1875 über die Anlegung und Veränderungen von Straßen und über das Bauen an unfertigen Straßen und auf die „Bestimmungen“ des Ministers der öffentlichen Arbeiten für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Warenhäuser, Geschäftshäuser u. s. w.) vom 6. Mai 1901 III 7758 R. d. ö. A. verwiesen.

IIa 3819 R. d. S.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1904 in Kraft.

Die vor diesem Zeitpunkte eingereichten Baugesuche werden nach den bisherigen Bestimmungen behandelt. Düsseldorf, den 26. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
Schreiber.

Anhang.

Anlage I.

Tabelle über Eigengewichte und Beanspruchung der Baustoffe sowie über Eigengewichte und Belastung von Bauteilen.

(§ 22 der Baupolizeiordnung.)

1. Eigengewichte der Baustoffe für das cbm.	
1. Erde und Lehm	1600 kg
2. Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600 "
3. Ziegelmauerwerk aus Lochsteinen	1300 "
4. Kalksteinmauerwerk	2600 "
5. Schwemmsteinmauerwerk	1000 "
6. Sandsteinmauerwerk	2400 "
7. Granit und Marmor	2700 "
8. Beton je nach dem Material	1800—2200 "

9. Basalt	3200 kg
10. Asphalt	1500 "
11. Gips, gegossen	970 "
12. Schiefer	2700 "
13. Glas	2600 "
14. Nadelholz, durchschnittlich	650 "
15. Eichenholz	800 "
16. Buchenholz	750 "
17. Gußeisen	7250 "
18. Schweißeisen	7800 "
19. Flußeisen	7850 "
20. Gewalzter Stahl und Flußstahl	7860 "
21. Blei	11370 "
22. Kupfer	8900 "
23. Bronze	8600 "
24. Zink, gegossen	6860 "
25. Zink, gewalzt	7200 "
26. Eisenfachwerk:	
a) in vollen Ziegelsteinen für das qm	250 "
b) in Schwemmsteinen " " "	200 "
27. Holzfachwerk:	
a) in vollen Ziegelsteinen für das qm	200 "
b) in Schwemmsteinen " " "	150 "

2. Zulässige Beanspruchung.

	kg für das qm		
	Zug	Druck	Abse- rung
1. Schmiedeeisen	750	750	600
2. Flußeisen	875	875	600
Für die Glieder genau berech- neter, zusammengesetzter Kon- struktionsysteme			
3. Stahl	1000	1000	—
4. Gußeisen	250	500	200
5. Eisendraht	1200	—	—
6. Eichen- und Buchenholz	100	80	—
7. Kiefernholz	100	60	—
8. Tannenholz	60	50	—
9. Granit, Basalt, Basaltlava	—	45	—
10. Sandstein	—	15—30	—
11. Kalk und sogn. belgischer Granit	—	25	—
12. Trachyt	—	15—30	—
13. a) Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel	—	7	—
b) desgl. in Zementmörtel	—	12	—
c) desgl. in Traßmörtel	—	8	—
14. Mauerwerk aus porösen Steinen oder Schwemmsteinen	—	4	—
15. Guter Baugrund	—	2,5	—
3. Eigengewichte und zulässige Belastungen von Bauteilen.			
für das qm			
1. a) Balkenlagen in Wohngebäuden	250	kg	
b) desgl. einschließlich Nutzlast	500	"	
c) desgl. in Fabrik- und Lagergebäuden	750	"	
d) desgl. in Getreidespeichern	900—1000	"	

2. a) Gewölbte Decken einschließlich Nutz- last, 1/2 Stein stark	für das qm	750 kg
b) desgl. 1/2 Stein stark in Schwemm- steinen		600 "
c) desgl. 1 Stein stark in Schwemmsteinen		1000 "
d) desgl. in Fabrik- und Lagergebäuden		1000 "
e) desgl. unter Durchfahrten		1200 "
3. Decken aus Beton zwischen Eisenträger bis 10 cm Betonstärke		500 "
4. Dachflächen einschl. Winddruck- und Schneebelastung in der Horizontalpro- jektion gemessen:		
a) bei Metall- und Glasbedeckung		150 "
b) bei Schiefer- und Ziegeldeckung		250 "
c) bei Holzzementdeckung		350 "
d) bei steilen Mansardendächern		400 "

Der Winddruck auf eine zur Windrichtung senkrechte Ebene ist nicht unter 125 kg für das qm und der Schneedruck für Dächer unter 25 Grad Neigung nicht unter 75 kg für das qm anzunehmen.

Anlage 2.

Tabelle über Ziegelmauerstärken in cm.

Vergleiche §§ 23 und 46 der Baupolizeiordnung.

A. Wohngebäude.

	1. Frontmauern, belohete hohe Wände und belohete Giebelmauern mit und ohne Öffnungen		2. Balkentragende Zunnetmauern		3. Hohe Wände und Giebelmauern ohne Öff- nungen und ohne Belastung		4. Gemeinshaftliche Giebelmauern und Brand- mauern ohne Belastung		5. Gemeinshaftliche Giebelmauern und Brand- mauern mit Belastung	
	a	b ²⁾	a	b ¹⁾	a	b ²⁾	a	b ²⁾	a	b ²⁾
I. Biergeschosfige:										
Dachgeschos	25 ¹⁾	25	25 ¹⁾	25	25	25	25	25	25	25
III. Obergeschos	38	38	38	25	38	38	38	38	38	38
II. Obergeschos	38	38	38	25	38	38	38	38	38	38
I. Obergeschos	51	38	38	38	38	38	38	38	38	38
Erdschosh	51	51	51	38	51	51	51	51	51	51
Kellergeschos	64	51	51	51	51	51	51	51	51	64
II. Dreigeschosfige:										
Dachgeschos	25 ¹⁾	25	25 ¹⁾	25	25	25	25	25	25	25
II. Obergeschos	38	38	38	25	38	38	38	38	38	38
I. Obergeschos	38	38	38	25	38	38	38	38	38	38
Erdschosh	51	38	38	38	38	38	38	38	38	38
Kellergeschos	51	51	51	38	51	51	51	51	51	51
III. Zweigeschosfige:										
Dachgeschos	25 ¹⁾	25	25 ¹⁾	25	25	25	25	25	25	25
I. Obergeschos	38	38	38	25	38	38	38	38	38	38
Erdschosh	38	38	38	25	38	38	38	38	38	38
Kellergeschos	51	38	51	38	51	51	51	51	51	51
IV. Einigeschosfige:										
Dachgeschos	25 ¹⁾	25	25 ¹⁾	25	25	25	25	25	25	25
Erdschosh	38	38	38	25	38	38	38	38	38	38
Kellergeschos	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38

B. Kleinbauten.

	1. Frontmauern, belagerte hohe Wände und belagerte Giebelmauern mit und ohne Öffnungen	2. Balkentragende Innenmauern	3. Hohe Wände und Giebelmauern ohne Öffnungen und ohne Belastung		4. Gemeinlichkeitsliche Giebelmauern und Brandmauern ohne Belastung		5. Gemeinlichkeitsliche Giebelmauern und Brandmauern mit Belastung
			a	b ²⁾	a	b ²⁾	
I. Zweigeschossige:							
Dachgeschöß	25 ¹⁾	25	25 ¹⁾	25	25	25	25
I. Obergeschöß	38	25	38	25	38	25	38
Erdschöß	38	38	38	25	38	25	38
Kellergeschöß	51	38	51	38	51	38	51
II. Eingeschossige:							
Dachgeschöß	25 ¹⁾	25	25 ¹⁾	25	25	25	25
Erdschöß	38	25	38	25	38	25	38
Kellergeschöß	38	38	38	38	38	38	38

¹⁾ Im Dachgeschöß sind bei 1 Stein starken Giebelmauern Verstärkungsvorlagen anzubringen, wenn erstere in erheblicher Höhe frei stehen.

²⁾ Die Ziffern in Spalte 3b kommen nur dann zur Anwendung wenn gleichzeitig eine gleichstarke unmittelbar angrenzende Wand auf dem Bau- oder Nachbargrundstück errichtet wird und zwar nur für die Ausdehnung der aneinander grenzenden Teile.

³⁾ Zu 4b. Diese Wandstärken gelten nur dann, wenn das Nachbargelände gleichzeitig aufgeführt wird.

Ausführungsanweisung

zur Baupolizeiordnung für die Landkreise des
Regierungsbezirks Düsseldorf
vom 26. Oktober 1903.

1. Erledigung der Baugesuche und Abnahme der Bauten.

Alle Anträge auf Erteilung der Bauerlaubnis sowie auf Vornahme der erforderlichen Abnahmen und alle darauf bezüglichen Beschwerden sind stets als schleunige Sachen zu behandeln, auch wenn sie von den Antragstellern nicht als eilbedürftig bezeichnet sind. Ich mache den mir unterstellten Behörden und Beamten zur Pflicht, jede Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden.

Alle Bescheide in baupolizeilichen Angelegenheiten, gegen welche Rechtsmittel zulässig sind, sind schriftlich zu erteilen.

2. Erlass baupolizeilicher Vorschriften im Wege der Kreis- oder Orts-Polizeiverordnung.

I. Eine Ergänzung der Baupolizeiordnung ist den Kreis- und Orts-Polizeibehörden durch § 53 allgemein vorbehalten. Als Ergänzung sind aber nur solche Vorschriften aufzufassen, welche den Bestimmungen der Bau-

polizeiordnung nicht zuwiderlaufen und welche auch keine neuen Beschränkungen auf den durch die Baupolizeiordnung bereits erschöpfend geregelten Gebieten des Baurechts enthalten.

II. Aus gesundheitlichen und sozialen Gründen ist es indessen dringend geboten, in allen Orten mit reger wirtschaftlicher Entwicklung eine Abstufung der baupolizeilichen Vorschriften nach Ortsteilen (Zonenbebauung) vorzunehmen und ferner einzelne Ortsteile einer bestimmten Art von Bebauung (der landhausmäßigen Bebauung, den Kleinbauten und dergleichen) ausschließlich vorzubehalten oder auch eine bestimmte Art von Bauten (beispielsweise „belästigende, gewerbliche Anlagen“) auszuschließen. Durch die Regierungs-Baupolizeiordnung konnte diese Regelung nicht erfolgen, da eine erschöpfende Aufzählung der betreffenden Ortsteile unausführbar gewesen wäre. Auch von der Aufstellung von Normativbestimmungen mußte abgesehen werden, da es in diesem Falle nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht genügt hätte, durch die Regierungs-Baupolizeiordnung den Kreis- oder Ortspolizeibehörden die Befugnis einzuräumen, durch Kreis- bzw. Ortspolizeiverordnung die fraglichen Normativbestimmungen für bestimmte Ortsteile in Kraft zu setzen, sondern es hätte außerdem selbst bei dieser Regelung — soweit Änderungen der allgemeinen für den Bezirk geltenden Bestimmungen der Regierungs-Baupolizeiordnung in Betracht kommen — in jedem Falle einer besonderen Regierungs-Polizeiverordnung bedurft, durch welche für den betreffenden Ortsteil die fraglichen Bestimmungen der Regierungs-Baupolizeiordnung aufgehoben wurden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Band 26 Seite 383 ff.). Den besonderen örtlichen Verhältnissen hätten zudem solche Normativbestimmungen keine Rechnung getragen. — Es muß daher die Durchführung der fraglichen Maßnahmen in der Weise erfolgen, daß die gemäß dem örtlichen Bedürfnis zu entwerfenden Kreis- oder Orts-Polizeiverordnungen mir mit dem Antrage vorgelegt werden, die in dem Berichte zu bezeichnenden einschlägigen Bestimmungen der Regierungs-Baupolizeiordnung aufzuheben.

Ich bemerke ausdrücklich, daß eine solche Aufhebung von Bestimmungen der Regierungs-Baupolizeiordnung und ihr Ersatz durch Kreis- oder ortspolizeiliche Vorschriften nur für Ortsteile in Aussicht genommen ist.

III. Sämtliche Polizeiverordnungen baulichen Inhalts sind mir vor ihrer Verkündung durch Vermittelung des Landrats zur Prüfung vorzulegen.

Ihre Fassung ist der Regierungs-Baupolizeiordnung tunlichst anzupassen.

3. Dispensationsbefugnis.

Die Baupolizeiordnungen binden nicht bloß die beteiligten Unternehmer, sondern auch die zu ihrer Aus-

führung und Anwendung berufenen Behörden. Diefen steht eine Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen nur insofern zu, als ihnen eine Dispensationsbefugnis durch die Baupolizeiordnung übertragen worden ist.

Von diesem Rechte ist in der Regel nur auf besonderen Antrag des Bauunternehmers und nur dann Gebrauch zu machen, wenn gewichtige Gründe eine Ausnahme von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen notwendig erscheinen lassen. In den Fällen, in welchen dem Landrat die Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen vorbehalten ist, hat die Ortspolizeibehörde zunächst das Baugesuch zu prüfen und falls der Genehmigung keine Bedenken entgegenstehen, dasselbe mit gutachtlicher Äußerung darüber, ob die beantragte Dispensation zulässig erscheint oder nicht, dem Landrat vorzulegen. Letzterer bescheidet sodann den Bauunternehmer auf sein Dispensationsgesuch durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde. Falls die Ortspolizeibehörde bei der Prüfung des Baugesuches zu dem Ergebnis kommt, daß demselben auch dann nicht würde stattgegeben werden können, wenn der Landrat die erbetene Dispensation erteilt, so hat sie das Baugesuch dem Unternehmer mittels eines mit Gründen versehenen Bescheides zurückzugeben.

4. Die von den Polizeibehörden wahrzunehmenden Interessen.

Die der Polizeibehörde überwiesene Prüfung der Baugesuche darf nicht dazu benutzt werden, um Privatrechte, welche einem Dritten oder auch der Behörde selbst zustehen, zur Geltung zu bringen; die Behörde hat vielmehr bei der von ihr zu treffenden Entscheidung allein das öffentliche Interesse wahrzunehmen und selbst, wo letzteres durch Privatrechte geschützt werden sollte, kann der Grund, auf welchen sich die Behörde stützt, nicht aus diesen Privatrechten, sondern lediglich aus deren öffentlichem Interesse selbst, bezw. aus den in diesem Interesse gegebenen Bestimmungen des öffentlichen Rechts entnommen werden.

Namentlich darf die Befugnis der Polizeibehörden, die Genehmigung zu Bauten zu erteilen, nicht dazu benutzt werden, um durch Veragung der Bauerlaubnis

oder durch Auferlegung von besonderen Bedingungen bei Erteilung der Bauerlaubnis die Erfüllung der den Bauunternehmern der Gemeinde gegenüber obliegenden Leistungen, welche auf ortsstatutarischen, auf Grund des § 15 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 erlassenen Vorschriften beruhen, oder die Sicherstellung derselben zu erzwingen oder einen Verzicht der Bauunternehmer auf die ihnen auf Grund des § 13 des gedachten Gesetzes zustehenden Entschädigungsansprüche herbeizuführen.

5. Einzelne Bestimmungen der Baupolizeiordnung.

Die Vorschriften der §§ 41 und 43 über die zwischen Abortgruben, Düngerstätten u. s. w. einerseits und Brunnen, Wohngebäuden u. s. w. andererseits erforderlichen Abstände setzen normale Verhältnisse voraus. Es wird jedoch in jedem Einzelfalle einer sorgfältigen Prüfung bedürfen, ob nach der Beschaffenheit des Erdreichs, der Tiefe des Brunnens u. s. w. der Bewegungsrichtung des Wassers bezw. der Neigung der Erdoberfläche Unzuträglichkeiten zu besorgen sind. Erforderlichen Falls sind weitere Abstände zu verlangen, als sie in den gedachten Bestimmungen vorgesehen sind, oder sonstige Vorkehrungen anzuordnen.

Was insbesondere die Anlage von Senkgruben betrifft, so sind diese durch § 41 Absatz 3 der Baupolizeiordnung nicht allgemein zugelassen, sondern es ist nur Bestimmung darüber getroffen worden, wie sie gegebenen Falls anzulegen sind. Ortspolizeiliche Vorschriften, welche die Anlage von Senkgruben grundsätzlich verbieten, bleiben daher in Kraft.

§ 42 Nr. 2 verbietet lediglich die „unmittelbare“ Verbindung von Viehställen mit Räumen, welche zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; dagegen ist eine mittelbare Verbindung, wie sie beispielsweise — bei sonstigem Abschluß der Ställe und fraglichen Räumen von einander — durch eine Tür hergestellt wird, nicht verboten.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
Schreiber.

n
n
s
n
e
t
3
e

e
s
e
t
e



